

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 27.03.2019
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Schimböck Gerald, MAS ÖVP

Vizebürgermeister

Kastner Martin, DI Dr. ÖVP

Mitglieder

Falkner Andreas ÖVP

Thaller Nikolaus, Mag. ÖVP

Hammer Josef ÖVP

Falkner Christine ÖVP

Schodits Sabine ÖVP

Buchgeher Friedrich ÖVP

Grubmüller Josef, Ing, Mag. ÖVP

Zwettler Florian, DI Dr. SPÖ

Mahringer Andrea SPÖ

Fellner Gerald SPÖ

Zwettler Anna SPÖ

Wicpalek Heinrich, Mag. SPÖ

Lindl Wolfram, DI GRÜNE

Reder Elisabeth, DI GRÜNE

Tischler Renate GRÜNE ab 20.20 Uhr (TOP 4)

Gaisbauer Günter, Mag. GRÜNE

Zwittlinger Johann	FPÖ
Lang Stefan, Mag., LL.M.	FPÖ
Watschinger Rudolf Ferdinand, Dr.	FPÖ

Ersatzmitglieder

Felber Johann, DI	ÖVP	Vertretung für Frau Sarah Windischhofer
Scheuba Robert	ÖVP	Vertretung für Herrn Friedrich Gruber
Almanstorfer Silvia	SPÖ	Vertretung für Frau Mag. M.Beverley Allen-Stingeder

Abwesende:

Mitglieder

Pühringer Hermann, Mag. Dr.	ÖVP	entschuldigt
-----------------------------	-----	--------------

Weitere Anwesende:

AL Manfred Arnezeder
Mag. Daniel Schnötzingner
Zuhörer

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.12.2018 während der Sitzung noch auf-
liegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen einge-
bracht werden können.

Es sind 24 Mitglieder anwesend.

Tagesordnung:

1. Verleihung Ehrenmedaille - Beratung und Beschluss
2. Rechnungsabschluss 2018; Beratung und Beschlussfassung
3. Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 29.11.2018 und vom 14.02.2019; Beratung und Beschlussfassung
4. Förderansuchen Sanierung Parkplätze RV Wiking; Beratung und Beschlussfassung
5. Verrohrung Edergraben; Beratung und Beschlussfassung über
 - a) Grundsatzbeschluss/Baubeschluss
 - b) Festlegung der Interessentenbeiträge
6. Flächenwidmungsplan Nr. 6 Gesamtüberarbeitung - Änderungen aufgrund der Stellungnahmen des Landes OÖ; Beratung und Beschlussfassung
7. Nachträgliche FLWP Änderungen - Fassung von Einleitungsbeschlüssen; Beratung und Beschlussfassung
8. Im Holzgrund - Einleitungsbeschluss zur Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
9. Aufsichtsbeschwerde Fr. Merscher gegen Bauvorhaben Ebner, Höhenstraße 27 - Enderledigung zur Kenntnis
10. Freiwillige Feuerwehr Puchenau, Abschluss einer Nutzungsvereinbarung; Beratung und Beschlussfassung
11. Musikverein Puchenau, Abschluss einer Nutzungsvereinbarung; Beratung und Beschlussfassung
12. Allfälliges

1.	Verleihung Ehrenmedaille - Beratung und Beschluss
----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Seitens der **UNION Puchenau** wurde ein Antrag auf Verleihung einer Ehrenmedaille eingebracht. Entsprechend der vom Gemeinderat am 30.3.2011 beschlossenen Satzung in Verbindung mit § 16 OÖ. GemO 1990 ist für die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber und Gold **eine ¾ Mehrheit** erforderlich.

Beantragt wurde:

Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold für Dieter Grabmayr, Lerchengang 22, Puchenau für seine Jahrzehnte lange Tätigkeit im Verein.

Herr Grabmayr war Gründungsmitglied des Vereines im Jahre 1966 und bis 2018 als Vereinsvorstand und Sektionsleiter tätig.

Der entsprechende Antrag liegt vor.

„Gemäß § 16 OÖ. GemO 1990 in Verbindung mit der vom 30.3.2011 beschlossenen Satzung stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle der Verleihung der Ehrenmedaille in Gold für Herrn Dieter Grabmayr, Lerchengang 22, zustimmen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.	Rechnungsabschluss 2018; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 mit seinen integrierenden Bestandteilen, insbesondere dem Erläuterungsbericht ist in der Zeit vom 12. März 2019 bis 26. März 2019 öffentlich aufgelegt und es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 07. März 2019 den Rechnungsabschluss 2018 geprüft. Aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 25. Februar 2019 wird dem Gemeinderat empfohlen, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 zu genehmigen.

Weiters liegt auch die endgültige Abrechnung des OÖ. Hilfswerk für das Kinderneust Puchenau vor. Diese sieht mit Einnahmen von € 107.998,-- und Ausgaben von € 184.820,-- einen endgültigen Gemeindebeitrag in Höhe von € 76.822,-- (lt. Voranschlag € 99.000,--) vor, der gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2018 genehmigt werden soll.

Der laufende Betrieb bei der Abfallbeseitigung brachte im Jahr 2018 einen geringen Überschuss in Höhe von € 735,93.

Der laufende Betrieb bei der Wasserversorgung brachte im Jahr 2018 einen Überschuss von € 165.838,60. Dieser Überschuss wird zur Gänze der Rücklage Wasserversorgung zugeführt.

Gleichzeitig sind beim ao. Vorhaben Sanierung Wasserleitung Schießstätte bis Ende 2018 Kosten in Höhe von € 362.490,35 angefallen. Diese konnten teilweise mit Interessentenbeiträgen bedeckt werden (bis Ende 2018 € 160.507,49).

Die Abwasserbeseitigung hat beim laufenden Betrieb ebenfalls einen Überschuss erbracht. Dieser Überschussbetrag in Höhe von € 478.757,17 soll zur Gänze im ordentlichen Haushalt verbleiben, um den Haushalt ausgleichen zu können und ua. Zuführungen zu außerordentlichen Vorhaben zu ermöglichen und so den Haushalt in den Folgejahren zu schonen.

Die Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt an ua. Vorhaben betragen in Summe € 514.275,52. Ohne diese Zuführungen bzw. ohne Verwendung des Überschusses aus dem Betrieb Abwasser würde der ordentliche Haushalt einen Abgang in Höhe von € 430.185,97 betragen.

Folgende Zuführungen waren bereits teilweise im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag 2018 vorgesehen und sind auch im Erläuterungsbericht zum Rechnungsabschluss dargelegt:

Beim ao. Vorhaben Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau wurden bis Ende 2018 Gemeindebeiträge in Höhe von € 529.577,19 geleistet. Die Gesamtkosten sollen – wie auch im MFP 2018-2022 dargestellt- bis zum Jahr 2021 durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt abgedeckt werden. Mit dem NVA 2018 wurde für 2018 ein Anteilsbetrag von € 100.000,-- beschlossen und mit dem Rechnungsabschluss 2018 durchgeführt.

Beim ao. Vorhaben FF-Puchenau Beschaffung Einsatzbekleidung neu sieht der Finanzierungsplan des Landes OÖ vom 9.8.2016 bis 2020 einen jährlichen Gemeindeanteil von € 1.020,-- vor. Dieser ist als Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt im VA bzw. in der MFP berücksichtigt.

Beim ao. Vorhaben FF Neubau/Multifunktionszentrum sind bis Ende 2018 Kosten in Höhe von € 3.091.894,05 angefallen. Es kann ein Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 249.700,-- zugeführt werden (NVA € 149.700,-- → also um € 100.000,-- mehr als im NVA 2018 vorgesehen), der mit dem Rechnungsabschluss 2018 genehmigt werden soll.

Beim ao. Vorhaben Einrichtung Seniorentagesheimstätte bestand seit 2006 ein Abgang von € 71.349,52. Dieser sollte mit dem Verkauf des Grundstückes Großambergstraße 6 abgedeckt werden. 2018 konnte der Grundverkauf endlich durchgeführt und mit einem Verkaufserlös von rd. € 100.400,-- im ordentlichen Haushalt verbucht werden. Ein Teil des Verkaufserlöses wird zur Ausfinanzierung dieses Vorhabens verwendet. Dies war bereits im NVA 2018 berücksichtigt. Der Rest verbleibt im ordentlichen Haushalt zur Begleichung der Immobilienertragssteuer und für bisherige Mietbeihilfen für ausgesiedelte Mieter, die im damaligen Wohnhaus Großambergstr.6 wohnhaft waren.

Beim ao. Vorhaben Adaptierung Bauhofgebäude für Pfadfinder war bereits im NVA 2018 ein Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 47.700,-- vorgesehen, der auch mit dem Rechnungsabschluss 2018 durchgeführt wird. Das Vorhaben soll 2019 mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von rd. € 77.400,-- endabgerechnet werden.

Zusätzlich kann beim ao. Vorhaben Regenrückhaltemaßnahmen Grubergraben der dort bestehende Abgang in Höhe von € 44.506,-- als Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden. Dies ist auch durch die Verwendung des Überschusses aus dem Betrieb Abwasserbeseitigung möglich und soll mit dem Rechnungsabschluss 2018 beschlossen werden. Dieses Vorhaben ist somit fertig ausfinanziert.

Bemerkt wird, dass sich der Abgang des außerordentlichen Haushaltes im RA 2018 (-€ 1.523.670,65) gegenüber dem NVA 2018 (-€ 2.857.000,--) im Wesentlichen aufgrund vermehrter Zuführungen wie oben angeführt und geringerer Baukosten beim MFZ als veranschlagt (es wurden die gesamten Baukosten bereits 2018 veranschlagt) verringert.

„Gemäß § 43 und § 92 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 25. Februar 2019 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05. März 2019 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 einschließlich der Abrechnung 2018 des OÖ. Hilfswerkes für das Kinderneust Puchenau wie folgt genehmigen:

Im ordentlichen Haushalt ergibt sich bei Einnahmen von € 8.624.415,40 (NVA € 8.382.700,--) und Ausgaben von € 8.611.362,55 (NVA € 8.382.700,--) ein Überschuss in Höhe von € 13.052,85 (NVA Überschuss/Abgang € 0,--).

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich bei Einnahmen von € 3.504.445,92 (NVA € 3.776.000,--) und Ausgaben von € 5.028.116,57 (NVA € 6.633.000,--) ein Fehlbetrag in Höhe von € 1.523.670,65 (NVA Abgang € 2.857.000,--).

Für die zu Buche stehenden Abgänge bei den Vorhaben Kanalbau BA 15 (Gartenstadt I – ehem. BA 13), Kanalbau BA 13 (Kanalsanierungen 2.Teil – ehem. BA 14), Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau, Sanierung Wasserleitung Schießstätte, Neubau Feuerwehrhaus/MFZ, Bannwald Puchenau, Sanierung Edergraben, Sanierung Bammingerteich und Adaptierung Bauhofgebäude für Pfadfinder ua. langen noch Landes-, BZ-Mittel, Interessenbeiträge, Rücklagenentnahmen und sonstige Mittel im Jahr 2019 und in den Folgejahren ein.

Weiters stelle ich den Antrag, folgende Abrechnungen und Anteilsbeträge zu genehmigen:

- Abrechnung 2018 für das Kinderneust mit Einnahmen von € 107.998,-- und Ausgaben von € 184.820,--, somit einen Abgang (= Gemeindebeitrag) in Höhe von € 76.822,-- (VA € 99.000,--),
- Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt zur Ausfinanzierung

- des Vorhabens Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau in Höhe von € 100.000,--,
- des Vorhabens FF-Puchenau Beschaffung Einsatzbekleidung neu in Höhe von € 1.020,--,
- des Vorhabens FF Neubau/Multifunktionszentrum in Höhe von € 249.700,--,
- des Vorhabens Einrichtung Seniorentreff in Höhe von € 71.349,52,
- des Vorhabens Adaptierung Bauhofgebäude für Pfadfinder ua. In Höhe von € 47.700,--,
- des Vorhabens Regenrückhaltmaßnahmen Grubergraben in Höhe von € 44.506,--

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 29.11.2018 und vom 14.02.2019; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatte und Antragsteller: Wicpalek

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Datenschutz in der Gemeinde und die Versicherungen überprüft.

Wie im beiliegenden Bericht ersichtlich, hat der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Daniel Schnötzing der Prüfungsausschuss Fragen betreffend Umsetzung der EU-DSGVO beantwortet. In das Datenverarbeitungsverzeichnis wurde stichprobenweise Einsicht genommen. Der Prüfungsausschuss konnte keine Versäumnisse feststellen.

Der Prüfungsausschuss hat weiters auf Basis einer Versicherungsübersicht des Maklers Fa. Vercon die Versicherungen der Gemeinde besprochen. Details können beiliegendem Bericht entnommen werden. Es wird empfohlen, jährlich eine aktuelle Polizzenübersicht vom Makler anzufordern.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die Globalbudgets der gemeindeeigenen Betriebe Feuerwehr, Kindergarten, Musikschule, Volksschule und Neuen Mittelschule überprüft.

Die Kassabücher dieser Einrichtungen wurden für in Ordnung befunden.

„Gemäß § 43 iVm § 91 Abs.4 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 25.02.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Berichte des Prüfungsausschusses vom 29.11.2018 und vom 14.02.2019 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Förderansuchen Sanierung Parkplätze RV Wiking; Beratung und Beschlussfassung
----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit Ansuchen vom 16.11.2018 hat die Vereinsführung des Ruderverein Wiking Puchenau um einen Zuschuss für die Sanierung der Parkplätze am Vereinsgelände angesucht. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 16.200,--.

Das Land OÖ, Abteilung Sportförderungen, hat mit Schreiben vom 23.11.2018 mitgeteilt, dass gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien des Landes OÖ weder die Errichtung noch die Sanierung von Parkplätzen bei Sportanlagen förderfähig ist.

Seit dem Inkrafttreten der „Gemeindeförderung neu“ hat die Gemeinde nachfolgende Sportprojekte gefördert; jedoch immer mit einem finanziellen Zuschuss der Abteilung Sport des Landes OÖ.

GR 4.10.2017;	ASKÖ Puchenau, Sanierung von 2 Asphaltstockbahnen		
	Gesamtkosten € 8.628,84		
	Abteilung Sport	25%	€ 2.000
	Eigenmittel	33%	€ 2.847,52
	Gemeindeanteil	42%	€ 3.781,32

GR 4.10.2017	UNION Puchenau, Flutlichtanlage Trainingsfeld		
	Gesamtkosten € 52.868		
	Abteilung Sport...	50%	€ 26.500
	Eigenmittel	33%	€ 17.446,44
	Gemeindeanteil	17%	€ 8.921,56

GR 21.3.2018	Ruderverein Wiking, Dachsanierung		
	Gesamtkosten € 33.836,40		
	Abteilung Sport	25%	€ 8.500
	Sportunion OÖ	10%	€ 3.400
	Eigenleistung	40%	€ 13.436,40
	Gemeindeanteil	25%	€ 8.500

Vom Land OÖ. wird die Eigenleistung der Vereine mit max. 33 % begrenzt. In diesem Fall hat der Verein einen Gemeindeanteil von € 8.500 beantragt – deshalb steigt der Anteil für den Ruderverein auf 40%.

Laut „Gemeindefinanzierung neu“ sind Kosten, die außerhalb des förderbaren Kostenvolumens liegen, in Abstimmung zwischen Gemeinde und Verein zu tragen.

In der GV-Sitzung am 25.2.2019 haben sich die Mitglieder darauf verständigt, vom Antragsteller Unterlagen nachzufordern, aus denen die finanzielle Vereinssituation ersichtlich ist. Diese wurden vom Verein beigebracht und finden sich im Akt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Ruderverein Wiking eine Unterstützung in Höhe von 25 % der Sanierungskosten, das sind € 4.050,--, zu gewähren.

Wie beschrieben ist eine derartige Parkplatzsanierung auf Grund der Richtlinien des Landes OÖ nicht förderfähig. Deshalb behält sich der Gemeinderat vor, nicht förderfähige Anträge genau zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich auf Grund der Vorberatung in der GV-Sitzung vom 25.2.2019 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ruderverein Wiking einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 25 % der Sanierungskosten der Parkplätze, das sind € 4.050.—, gewähren.“

In der darauffolgenden Diskussion werden folgende Aspekte aufgegriffen:

- Parkplatzsanierung ist entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ nicht förderfähig.
- Verein ist finanziell in der Lage die Kosten selber zu tragen
- Radabstellplätze (10 Stück) sind zu forcieren (auch im Hinblick auf die Radtouristen, die im Bootshaus einkehren)
- eine Leerverrohrung für eine spätere Verwirklichung einer Ladestation für e-Autos und e-Fahrräder soll vorgesehen werden

Diese Aspekte sollen dem Ruderverein unterbreitet werden, um dann zu entscheiden, wie die Höhe des Zuschusses sein wird.

Aus diesem Grund stellt Herr Kastner den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Verrohrung Edergraben; Beratung und Beschlussfassung über a) Grundsatzbeschluss/Baubeschluss b) Festlegung der Interessentenbeiträge
----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Anlassfall bildet die anno dazumal (in den 60er – 70er Jahren) konsenslose Verrohrung (dh ohne wasserrechtliche Bewilligung) des „Edergrabens“. Dieser Umstand wurde im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens von der BH UU (als Wasserrechtsbehörde) festgestellt und hat diese die Gemeinde Puchenau aufgefordert einen konsensgemäßen Zustand herbeizuführen. Aus rechtlicher Sicht sind auch all jene Anrainer involviert, durch deren Grundstück der Edergraben führt und die konsenslose Verrohrung vorgenommen haben.

Damit nun die Abflusssituation dauerhaft und ordnungsgemäß sichergestellt werden kann, wurde nun im Auftrag der Gemeinde Puchenau von der Fa. Machowetz & Partner ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet und der BH UU vorgestellt. Geplant ist nun die gesamte Neuverrohrung des Edergrabens ab dem Grundstück 1197/5 und sollen die Oberflächenwässer wieder in den Hammerbach eingebracht werden. Die projektierten Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 312.000,00 brutto. Um Kosten zu sparen (ca EUR 18.000,00 abzüglich Entschädigungszahlung an Grundstückseigentümer), wurde die im Plan eingezeichnete Einmündungs-Variante über das Grundstück 1206/2 geprüft, jedoch von dieser Option aufgrund wassertechnischer und –rechtlicher Anforderungen bzw Vorschriften in diesem sensiblen Bereich Abstand genommen. Langfristig gesehen, birgt

eine Kanalführung im öffentlichen Gut weniger bzw keine Rechts- oder bspw Instandhaltungsprobleme, weshalb sich die Gemeindeverwaltung eindeutig für diese Variante ausspricht.

Bei einem Zusammentreffen der Beteiligten auf der Bezirkshauptmannschaft UU am 07. 03. 2017 erklärte jedoch der Vertreter der Wildbach- und Lawinenerverbauung, Herr DI Gasperl, dass die beschriebene Problematik außerhalb deren Zuständigkeit liege und deshalb ihrerseits keinerlei Planungen, Leistungen bzw Kosten übernommen werden. Es ist nun der erste Fall, dass die Gemeinde Puchenau als alleiniger Kostenträger (bisher wurden die Projektierungskosten zw Bund, Land und Gemeinde – 1/3-Finanzierung – aufgeteilt) auftreten soll und wird demnach im Sinne des Verursacherprinzips eine Teilzuweisung der Kosten an die betroffenen Grundstückseigentümer (teilweise Rechtsnachfolger) zu empfehlen sein.

Diese Angelegenheit wurde den Beteiligten zur Kenntnis gebracht und wurden diese zur Projektvorstellung am Di, 03. 07. 2018, um 17 Uhr, im Gemeindeamt Puchenau, eingeladen.

Im Lichte vorgenannter Kostentragungsproblematik wird empfohlen, einen nach Laufmetern des von der Verrohrung betroffenen Privatgrundstückes (Kanallänge je Grundstück) berechneten Kostenaufteilungsschlüssel anzusetzen und den Grundstückseigentümern einen einheitlichen Prozentsatz (10% bis 15%) dieser Anteilssumme vorzuschreiben. Diese Berechnungsmethodik wurde von der Gemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand in der **Sitzung vom 17. 09. 2018** präsentiert.

Für die einzelnen Grundstückseigentümer würden sich sohin folgende Interessentenbeiträge ergeben:

Grundstücke Nr 1197/5 und 1197/4 (Eigentümer Mag. Winfried und Dr. Roswitha Meindl):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 10%	Brutto
1.039,91	35,6	37.020,72	3.702,07	4.442,48

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 12%	Brutto
1.039,91	35,6	37.020,72	4.442,49	5.330,99

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 15%	Brutto
1.039,91	35,6	37.020,72	5.553,11	6.663,73

Grundstück Nr 1197/3 (Eigentümerin Weberndorfer Karin):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 10%	Brutto
1.039,91	16,1	16.742,51	1.674,25	2.009,10

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 12%	Brutto
1.039,91	16,1	16.742,51	2.009,10	2.410,92

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 15%	Brutto
1.039,91	16,1	16.742,51	2.511,38	3.013,66

Grundstück Nr 1199/12 (Eigentümer Wimplinger Richard):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 10%	Brutto
1.039,91	14,7	15.286,64	1.528,66	1.834,39

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 12%	Brutto
1.039,91	14,7	15.286,64	1.834,40	2.201,28

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 15%	Brutto
1.039,91	14,7	15.286,64	2.293,00	2.751,60

Grundstück Nr 1197/1 (Eigentümer Hoyer Paul):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 10%	Brutto
1.039,91	20,3	21.110,13	2.111,01	2.533,21

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 12%	Brutto
1.039,91	20,3	21.110,13	2.533,22	3.039,86

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 15%	Brutto
1.039,91	20,3	21.110,13	3.166,52	3.799,82

Allgemeine Tenor der Gemeindevorstandssitzung vom 17.09.2018:

Die Gemeindevorstandsmitglieder lehnen einheitlich die Vorschreibung eines prozentuellen Interessentenbeitrages ab und soll der nach Laufmetern des von der Verrohrung betroffenen Privatgrundstückes (Kanallänge je Grundstück) berechneter Kostenaufteilungsschlüssel angesetzt werden.

Für die Betroffenen entstehen sohin folgende Kosten:

Grundstücke Nr 1197/5 und 1197/4 (Eigentümer Mag. Winfried und Dr. Roswitha Meindl):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Brutto
1.039,91	35,6	37.020,72	44.424,86

Grundstück Nr 1197/3 (Eigentümerin Weberndorfer Karin):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Brutto
1.039,91	16,1	16.742,51	20.091,01

Grundstück Nr 1199/12 (Eigentümer Wimplinger Richard):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Brutto
1.039,91	14,7	15.286,64	18.343,97

Grundstück Nr 1197/1 (Eigentümer Hoyer Paul):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Brutto
1.039,91	20,3	21.110,13	25.332,16

Die von den Verursachern zu tragenden Gesamtkosten belaufen sich daher auf EUR 108.192,00.

Diese Vorgehensweise wurde in der **Gemeinderatssitzung vom 03. 10. 2018** diskutiert und kein Beschluss herbeigeführt.

Dieses Thema wurde neuerlich in der GV-Sitzung am 26.11.2018 besprochen. Von einem GV-Mitglied wurde der Vorschlag unterbreitet, einen Beitrag in Höhe von 50 % einzuheben. Gleichzeitig hat man sich darauf verständigt, die Unterlagen für diesen Tagesordnungspunkt bei den Fraktions-sitzungen mitzugeben, damit sich die Parteien intern abstimmen können

Demnach würden sich für die einzelnen Grundstückseigentümer folgende Interessentenbeiträge ergeben:

Grundstücke Nr 1197/5 und 1197/4 (Eigentümer Mag. Winfried und Dr. Roswitha Meindl):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 50%	Brutto
1.039,91	35,6	37.020,72	18.510,36	22.212,43

Grundstück Nr 1197/3 (Eigentümerin Weberndorfer Karin):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 50%	Brutto
1.039,91	16,1	16.742,51	8.371,26	10.045,51

Grundstück Nr 1199/12 (Eigentümer Wimplinger Richard):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 50%	Brutto
1.039,91	14,7	15.286,64	7.643,32	9.171,98

Grundstück Nr 1197/1 (Eigentümer Hoyer Paul):

Kosten/lfm	Kanallänge	Gesamtkosten	Prozentanteil 50%	Brutto
1.039,91	20,3	21.110,13	10.555,07	12.666,08

In der GV-Sitzung vom 25.2.2019 wurde einstimmig beschlossen, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 10.800,-- pro Grundstück festzulegen.

„Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge

- a) den Grundsatzbeschluss/Baubeschluss für die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes (Verrohrung) mit einer geschätzten Projektierungssumme iHv EUR 312.000,00 brutto sowie**
- b) einen Kostenanteil für Familie Mag. Winfried und Dr. Roswitha Meindl (Gst. Nr. 1197/5 und 1197/4) in Höhe von brutto € 21.600,-- (für 2 Grundstücke)
Frau Weberndorfer Karin (Gst. Nr. 1197/3) in Höhe von brutto € 10.800,--
Herrn Wimplinger Richard (Gst. Nr. 1199/12) in Höhe von brutto € 10.800,--
und Herrn Hoyer Paul (Gst. Nr.1197/1) in Höhe von brutto € 10.800,--
als Interessentenbeitrag festlegen.“**

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Zu a)

**Beschluss: 21 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (Buchgeher(ÖVP))
2 Enthaltungen (Hammer (ÖVP), Gaisbauer (GRÜNE))**

Zu b)

Beschluss: 21 Ja-Stimmen

1 Gegenstimme (Buchgeher (ÖVP))

2 Enthaltungen (Hammer (ÖVP), Gaisbauer (GRÜNE))

6.	Flächenwidmungsplan Nr. 6 Gesamtüberarbeitung - Änderungen aufgrund der Stellungnahmen des Landes OÖ; Beratung und Beschlussfassung
-----------	--

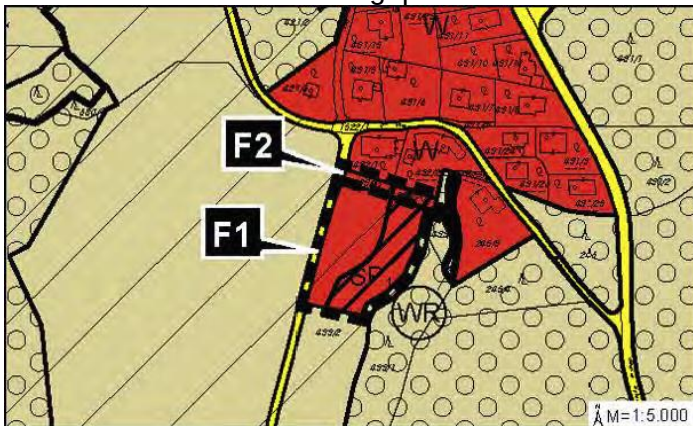
Vorsitzender: Kastner

Berichtersteller und Antragsteller: Schimböck

Aufgrund der Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen der OÖ. Landesregierung wurden in den beantragten Widmungen im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes einige Einzeländerungen als kritisch angesehen, bzw. abgelehnt. Einige dieser Umwidmungsansuchen sind zu adaptieren, andere aufgrund Aussichtslosigkeit auf Erfolg einzustellen. Untenstehend die Einzeländerungen im Detail:

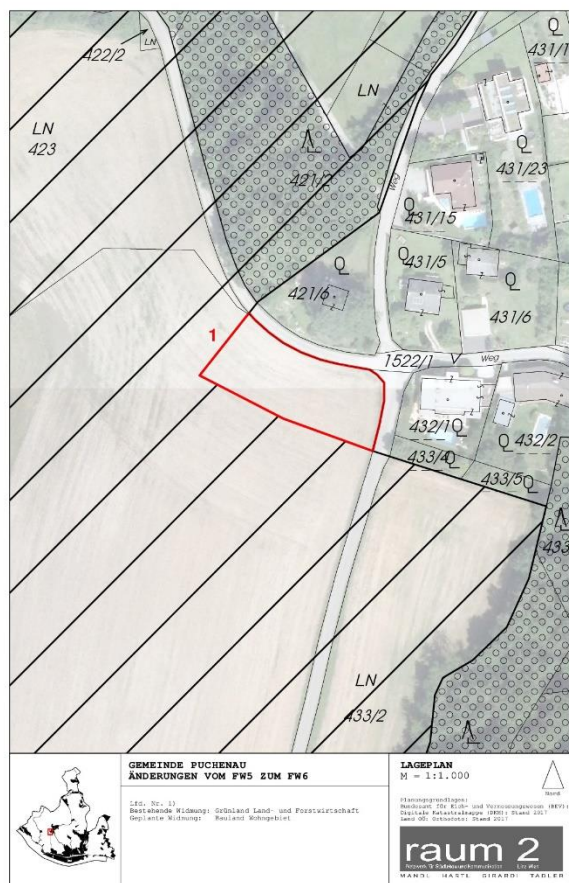
Ö1 und F1 Gabriele und Rudolf Bamminger

Die Wohngebietserweiterung wurde am beantragten Standort abgelehnt, da diese in der regionalen Grünzone „Linz-Umland 3“ liegen. Es handelt sich hierbei um eine lineare bzw. unorganische Außenerweiterung im freien Agrarraum. Diese ist nicht vertretbar, außerdem wurde ein unzureichender Waldabstand eingeplant.



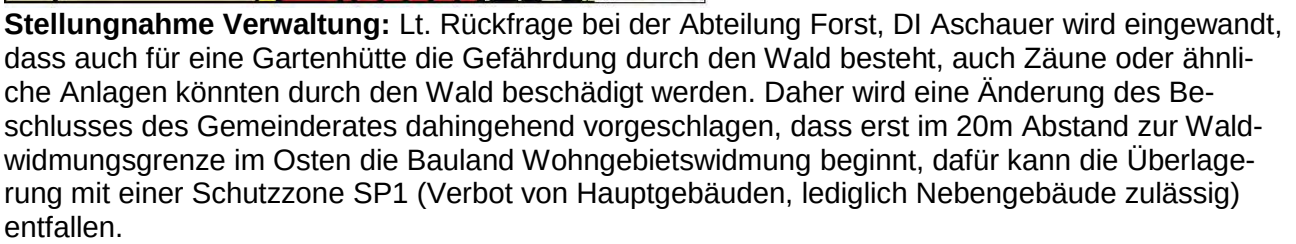
Lösungsansatz (bereits mit überregionaler Raumplanung besprochen und Fläche in regionaler Grünzone ausgenommen):

Verlegung der Widmungsfläche auf die andere Straßenseite Parz. 436/2.

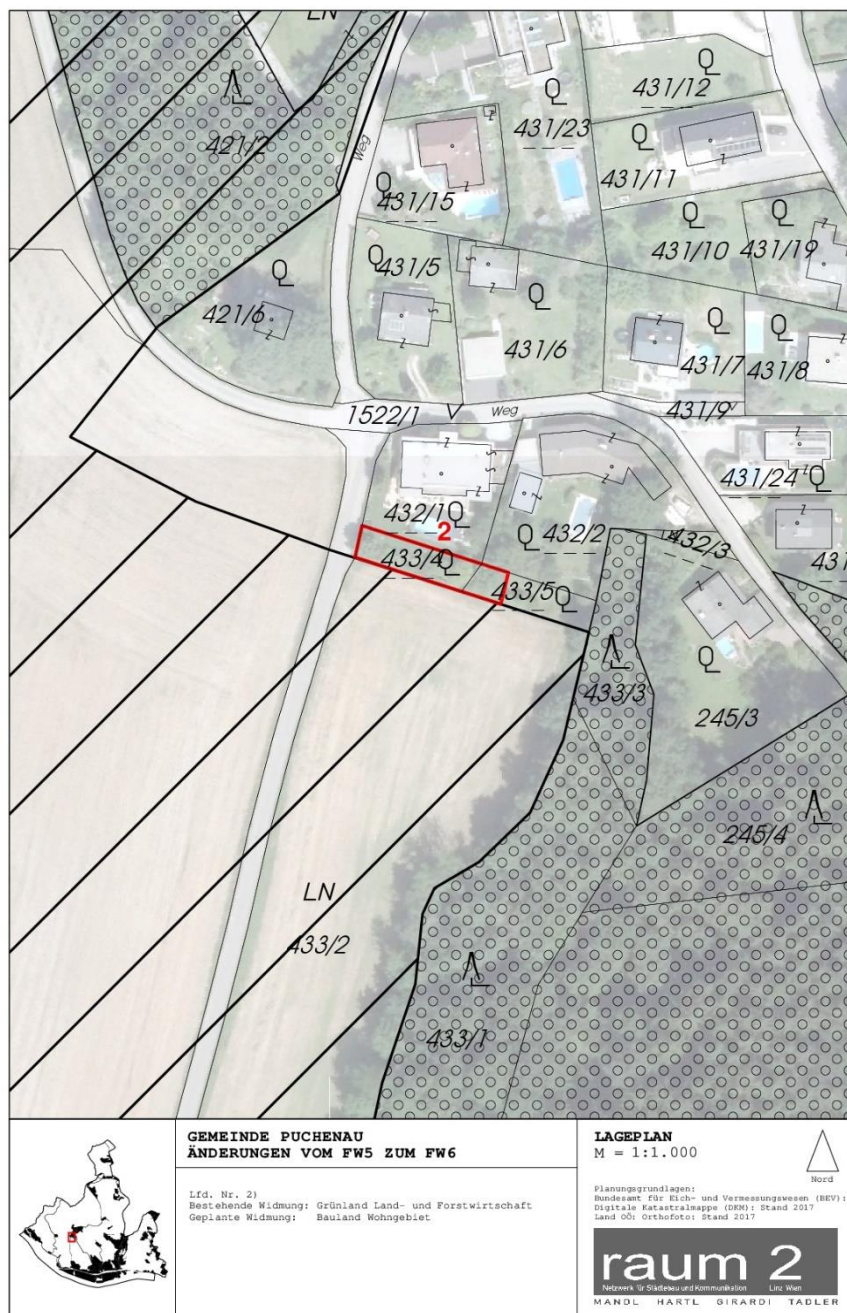


F2 Struger und Mayrhofer Wiesingerweg:

Lt. Forst ist ein 20m breiter Schutzabstand zum Wald einzuhalten. Nach Rückfrage ist damit gemeint, die Wohngebietswidmung erst mit einem Abstand von 20m zum Waldwidmungsrand beginnen zu lassen, um im 20m Abstand keinerlei bauliche Anlagen zu ermöglichen.

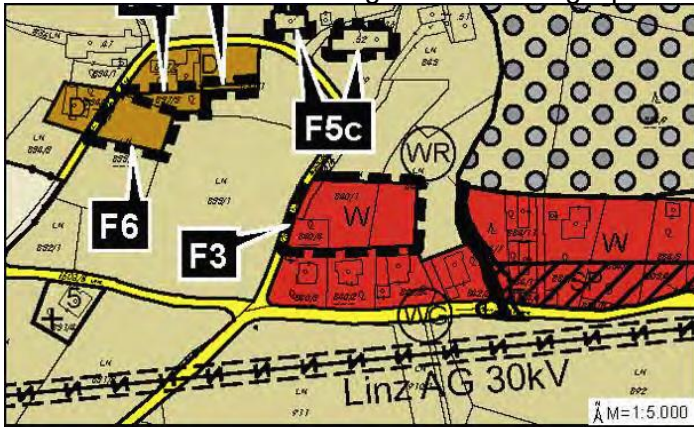


Gemeinderat 27.03.2019
Seite 14 von 44



Ö3 und F3 Bräuer Frida, Kapellenhöhe:

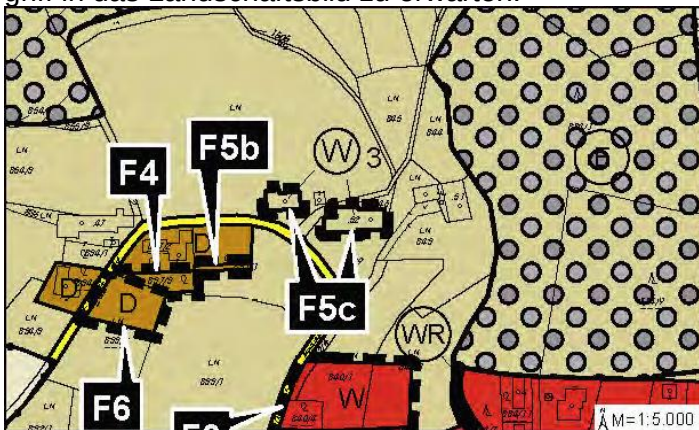
Die beantragte Wohngebietserweiterung wurde seitens der Fachabteilungen des Landes abgelehnt, da im peripheren Bereich des Gemeindegebiets ohne jegliche soziale Infrastruktur gelegen. Stellt eine Außenerweiterung eines Siedlungssplitters dar.



Seitens der Verwaltung wird aufgrund der Aussichtslosigkeit der Widmung empfohlen, diese Umwidmung einzustellen.

F5c Friedrich Mayerhofer Kapellenhöhe 3:

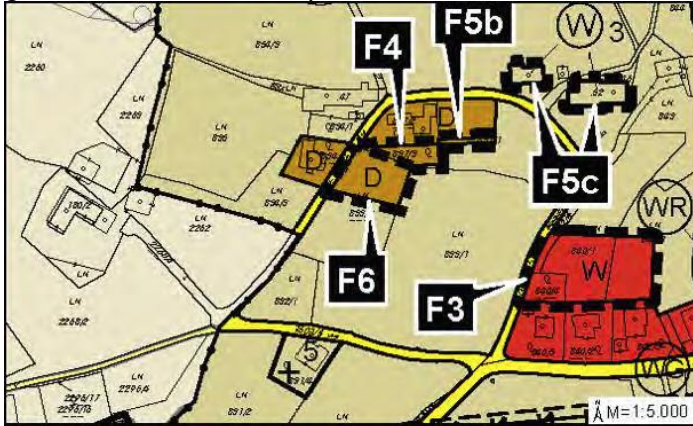
Die beantragte Erhöhung der Wohnnutzung von 10 auf künftig 14 Wohneinheiten in den bestehenden landw. Gebäuden wurde seitens der Fachabteilungen des Landes aufgrund der völlig peripheren Lage abgelehnt. Ein Einbau von 14 Wohneinheiten in den Bestand gem. §30 Abs. 6 OÖ. ROG erscheint unrealistisch. Durch die Notwendigkeit zusätzlicher PKW Stellplätze ist ein negativer Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten.



Seitens der Verwaltung wird aufgrund der Aussichtslosigkeit der Widmung empfohlen, diese Umwidmung einzustellen.

Ö6 und F6 Beate Schafzahl Kapellenhöhe 2a:

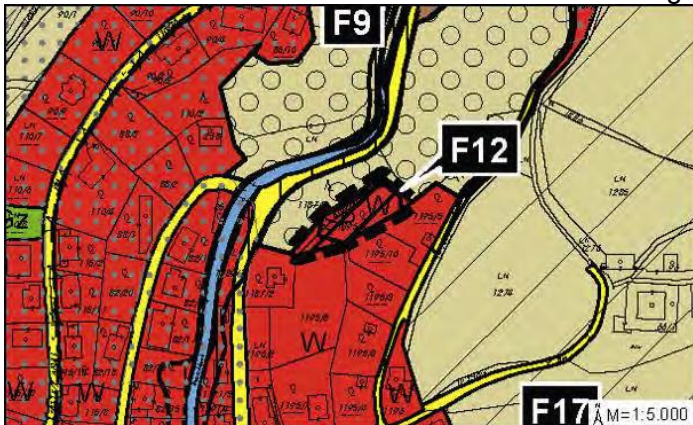
Die beantragte Wohngebietserweiterung wurde seitens der Fachabteilungen des Landes abgelehnt, da im peripheren Bereich des Gemeindegebiets ohne jegliche soziale Infrastruktur gelegen. Stellt eine Außenerweiterung eines Siedlungssplitters dar. Aufgrund der vorhandenen Sichtbeziehungen nach Südwesten und Südosten wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild (Folgewirkungen in diesem Teilraum).



Seitens der Verwaltung wird aufgrund der Aussichtslosigkeit der Widmung empfohlen, diese Umwidmung einzustellen.

Ö12 und F12 Theresa Bergmair Theklaweg 7:

Die beantragte Wohngebietserweiterung wurde seitens der Fachabteilungen des Landes abgelehnt, da diese in steilem und exponiertem Hangbereich liegt. Deshalb negativer Eingriff in das Landschaftsbild. Hohe ökologische Bedeutung aufgrund Waldrandnähe, dadurch auch Gefährdung durch umstürzende Bäume etc. bzw. Einschränkung in der Waldbewirtschaftbarkeit.



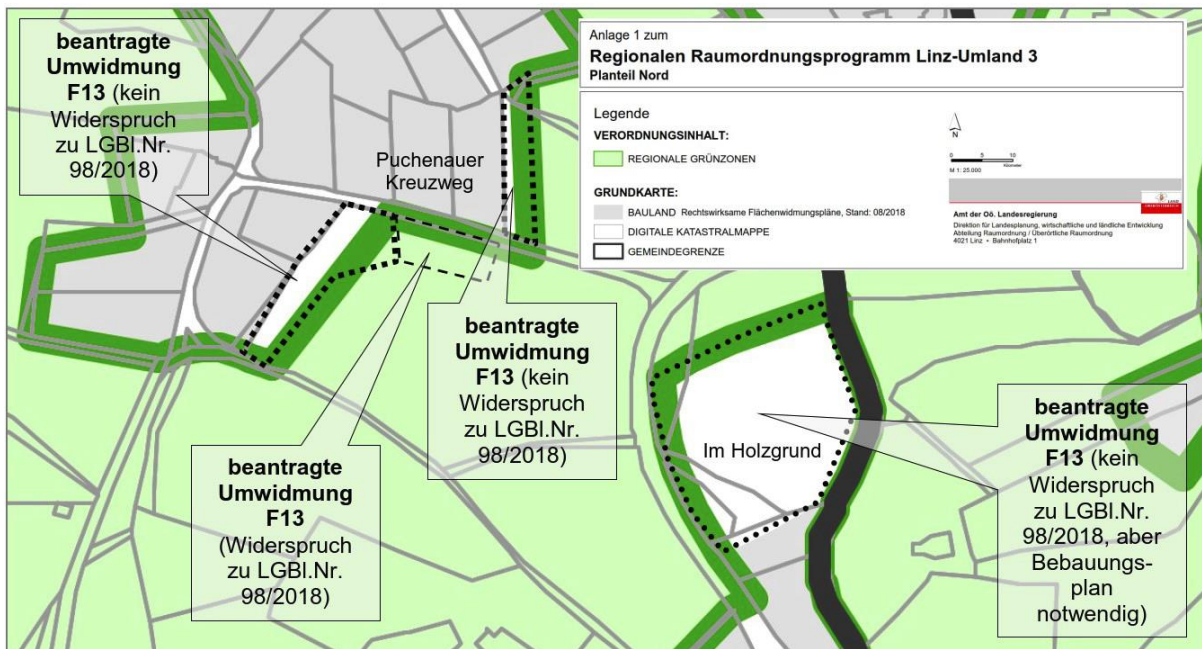
Seitens der Verwaltung wird aufgrund der Aussichtslosigkeit der Widmung empfohlen, diese Umwidmung einzustellen.

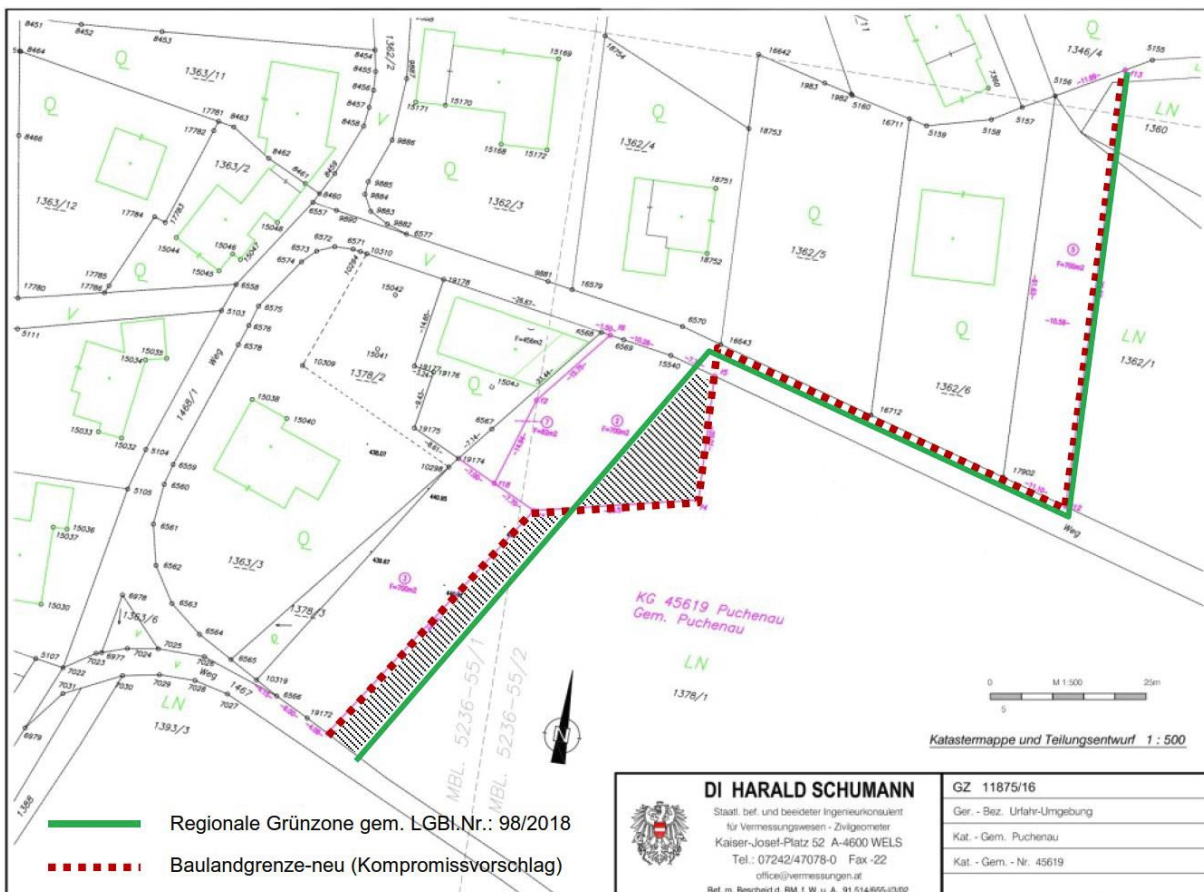
Ö13 und F13 Poeberg KG Im Holzgrund:

Die beantragte Wohngebietserweiterung im Westen liegt teilweise in der regionaler Grünzone „Linz-Umland 3“. Außerhalb dieser Zone liegende Flächen wären lt. Land OÖ. denkbar.

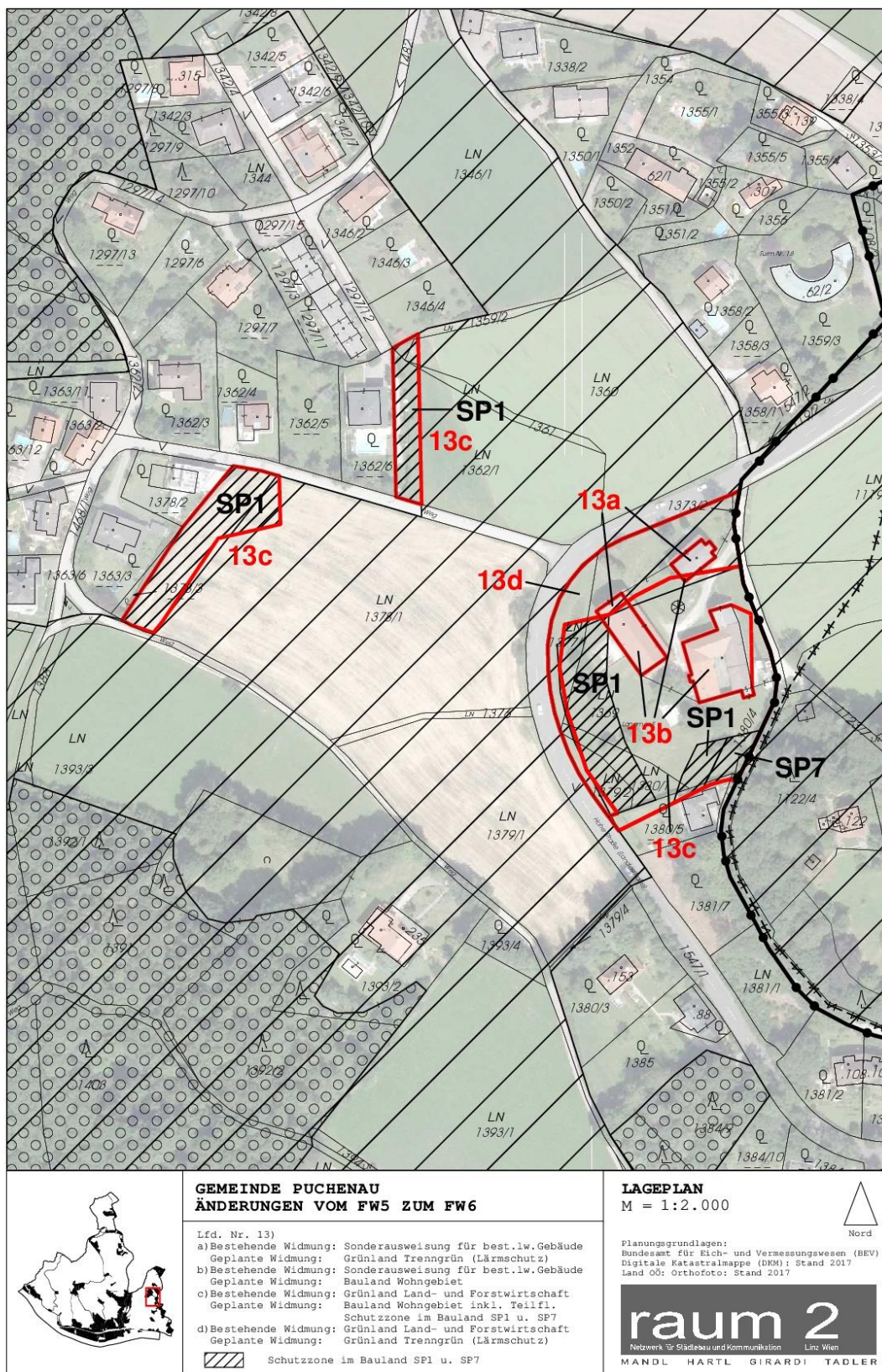
Die östliche Fläche im „Im Holzgrund“ aufgrund landwirtschaftlich exponierter Lage ist ein Bebauungsplan (Vorlage GR Einleitungsbeschluss) nötig. Folgende Inhalte im Bebauungsplan:

1. Die derzeitige verbaute Fläche und die vorhandene Baukubatur dürfen nicht vergrößert werden.
 2. Die maximale Höhenentwicklung der neu geplanten Gebäude darf jene der Bestandsgebäude nicht übersteigen (Bestandsaufnahme erforderlich).
 3. Die Bebauungsdichte (GFZ) ist mit maximal 0,5 festzusetzen, um künftig keine Verschlechterung der landschaftsräumlichen Wirkung des neu geplanten Bauensembles entstehen zu lassen.
- 25 m breiten Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 zum östlichen Waldrand gefordert
 - Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten.





Lösungsansatz: Widmung jener Baulandgrenze im westlichen Bereich, die im Plan des DI Schumann in rot dargestellt sind mit Überlagerung SP1 (13c). Im östlichen Teil zusätzliche Verordnung einer Schutzzone SP1 (Hauptgebäude unzulässig) und SP 7 (auch Nebengebäude unzulässig) zum östlichen Wald (lt. Forderung Abt. Forst). Weiters Einleitungsbeschluss für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für den östlichen Teil mit den Vorgaben der Abt. überregionale Raumordnung.

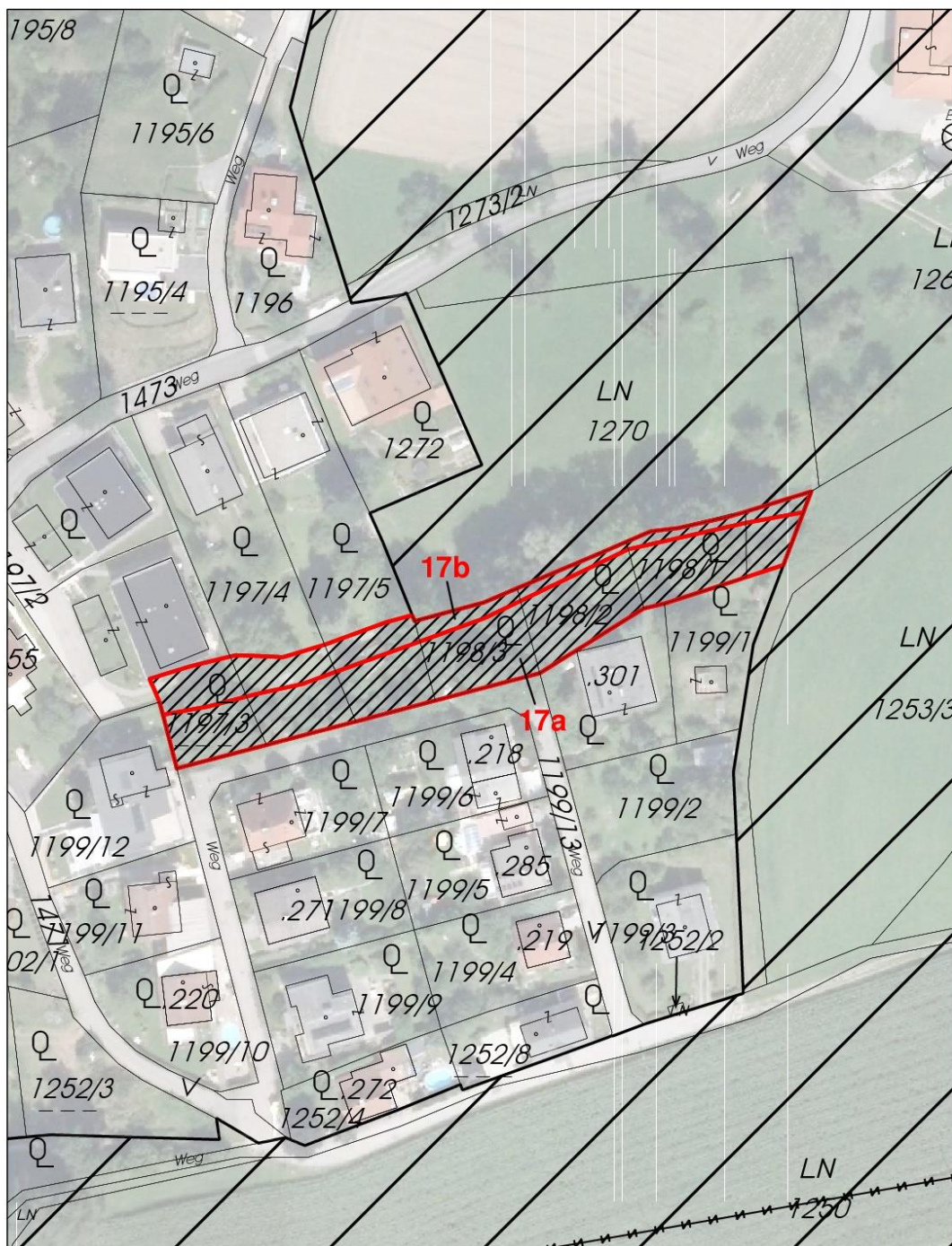


F17 Wimmholzweg:

Die beantragte Schutzzone, SP 1 (nur Nebengebäude zulässig), liegt teilweise in der roten Gefahrenzone Wildbach und Lawinenverbauung bzw. blauem Vorbehaltsbereich. Diese Teilflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Stellungnahme Verwaltung:

Die gesamte Fläche ist bereits seit Jahrzehnten im Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der damaligen Widmung gab es generell noch keine Wildbachgefahrenzonenpläne. Da auf einer Parzelle in diesem Bereich bereits eine Gartenhütte baurechtlich bewilligt und auch ausgeführt wurde, ist eine gänzliche Rückwidmung auf Grünland nicht mehr möglich (was aufgrund der Ausweisung einer Gefahrenzone der WLV eigentlich lt. ROG nötig wäre). Lt. Telefonat mit Hrn. DI Gruber von Der Wildbach wird empfohlen in den Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereichen eine Freifläche im Bauland „SP8“ mit dem Zusatz „bestehende bauliche Anlagen dürfen nicht neu errichtet werden“ statt der Schutzzone SP1 zu verordnen (betrifft im Plan dargestellte Fläche 17b). Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Beschluss dahingehend abzuändern.



GEMEINDE PUCHENAU **ÄNDERUNGEN VOM FW5 ZUM FW6**

Lfd. Nr. 17)

- a) Bestehende Widmung: Bauland Wohngebiet
Geplante Widmung: Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone im Bauland SP 1 (Hauptgebäude unzul.)
- b) Bestehende Widmung: Bauland Wohngebiet
Geplante Widmung: Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone im Bauland SP 8 (Gebäude und Schutzdächer unzul.,...)



Schutzzone im Bauland SP1 bzw. SP8

LAGEPLAN

M = 1:1.000



Nord

Planungsgrundlagen:
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV):
Digitale Katastralmappe (DKM): Stand 2017
Land 00: Orthofoto: Stand 2017

raum 2
Netzwerk für Städtebau und Kommunikation Linz Wien
MANDL HARTL GIRARDI TADLER

F18 Verbindungsweg Im Schneiderhölzl/Am Sonnfeld:

Für betroffenes Quellschutzgebiet des Pfarrhofes Puchenau läuft derzeit ein Lösungsverfahren.
Stellungnahme Verwaltung: Rückwidmung von Verkehrsfläche in Grünland beeinträchtigt Bebaubarkeit in keiner Weise, daher soll die Umwidmung wie bereits im Einleitungsbeschluss des Gemeinderates definiert durchgeführt werden.



F20 Schutzzone im Bauland SP1 Gschwendtner, Windflachweg

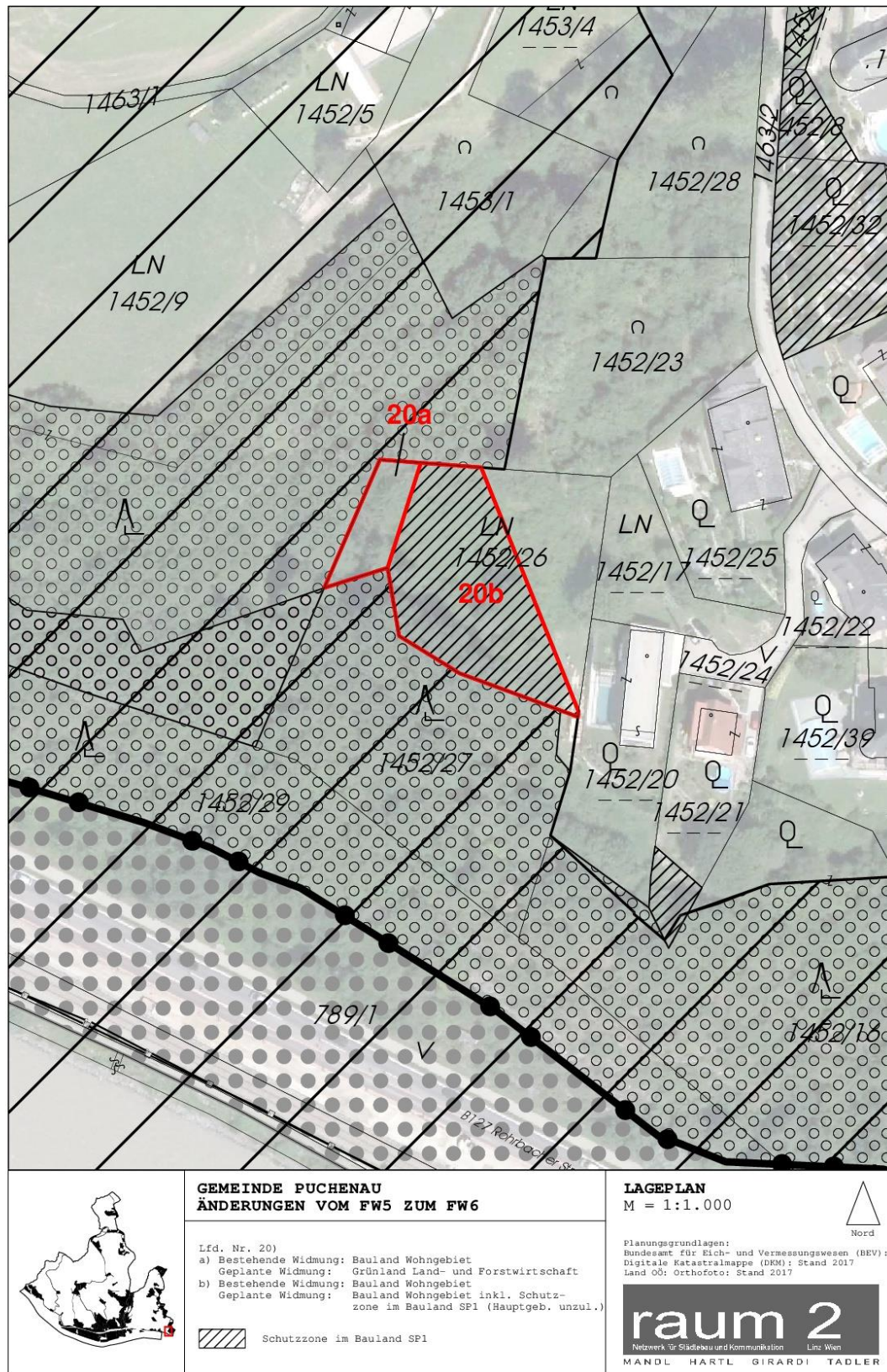
Zur beantragten Überlagerung des vorhandenen Baulandes mit einer Schutzzone SP1 (Hauptgebäude unzulässig) wurde seitens des Grundstücksbesitzers, vertreten durch Anwalt Helml mit Schreiben vom 28.02.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Darin formulierte er aus Gründen der besseren Bebaubarkeit den Antrag, die Grenze der Schutzzone SP1 (in der nur Nebengebäude zulässig sind), um 5-8m in südöstliche Richtung zu verschieben. Dadurch ergäbe sich eine Vergrößerung der später bebaubaren Fläche. In der Natur wurde an der beantragten Linie schon vor Jahren eine Steinschlichtung als Stützmauer errichtet, dh. oberhalb dieser Stützmauer wäre das Gelände aufgrund geringerer Steilheit noch besser bebaubar.



Weiters führt Hr. Helml aus, dass auf den Grundstücken später ein Einfamilienhaus errichtet werden soll. Dazu wäre aber zuerst der dort seit 1998 geltende Bebauungsplan Nr. 22 "Windflachweg" ersatzlos aufzuheben, da in diesem Bebauungsplan eine "Gruppenbauweise", also drei oder mehr aneinander gereihte Wohneinheiten, vorschreibt.

Aus Sicht des Ortsplaners sind durch die beantragte geringfügige Verkleinerung der Schutzzone SP1 (Verschiebung der Linie um 5m Richtung Südwesten) keine negativen Auswirkungen zu befürchten und wird diese Änderung befürwortet. Die Verwaltung schließt sich dieser Meinung an und empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderung der beantragten Flächenwidmung zu beschließen.

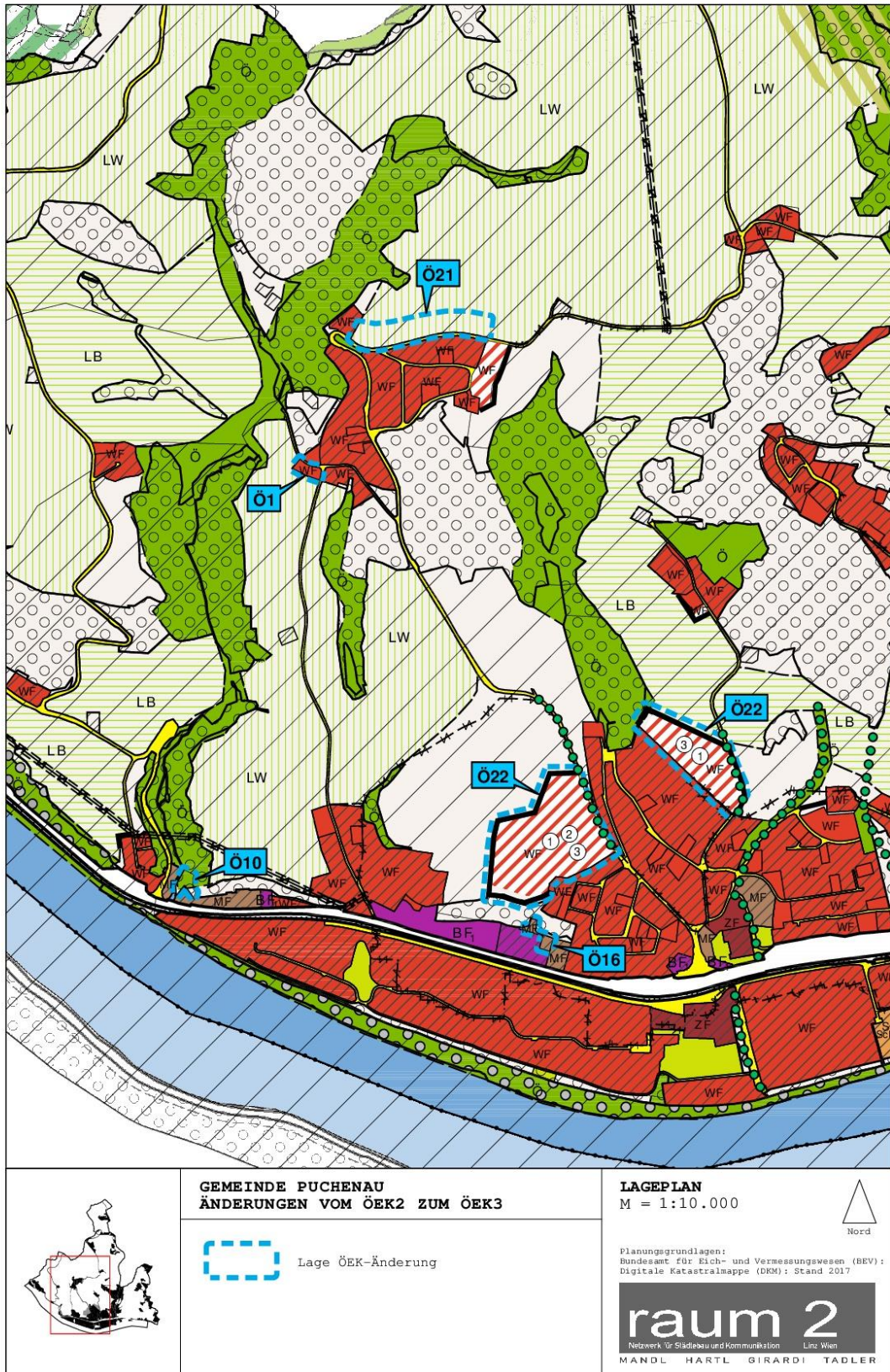


Ö22 Bauerwartungsland Parkweg und Großambergstraße:

Die Abstände zu den Waldflächen im Süden von 20m und im Westen von 30m sind lt. Stellungnahme der Abt. Forst einzuhalten.

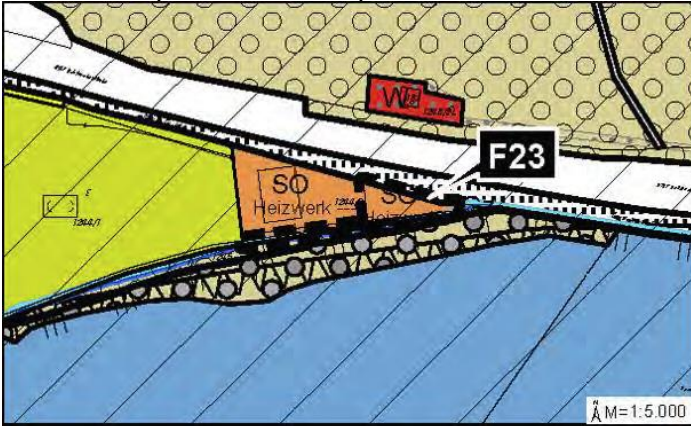
Die Bauerweiterungsfläche liegt lt. Stellungnahme der Abt. Wildbach- und Lawinenverbauung im Einzugsgebiet Wilder Graben. Hier wird ein Oberflächenentwässerungskonzept zur Vermeidung erhöhter Belastungen nötig sein.

Lösungsansatz: Abrücken mit Bauerwartungsland von den Waldstücken lt. Forst. Bei späterer Umwidmung muss ein entsprechendes Entwässerungskonzept durch möglichen Projektträger vorgelegt werden. Betrifft im Plan als Ö22 dargestellte Flächen.



Ö23 und F23 Holzvergaseranlage Biomasseverband Wilheringerstraße:

Die Widmungsausweisung ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren (östlicher Teil erscheint lt. Land ungeeignet) und südliche Bestockung soll erhalten bleiben. Lage an der Radhaupttroute, ständige Befahrbarkeit muss sichergestellt bleiben, Errichtung eines Zaunes entlang der Radhaupttroute wird empfohlen.



Stellungnahme Verwaltung:

Nach Rückfrage beim Umwidmungswerber (OÖ Biomasseverband) vom 11.02.2019 ist eine Verringerung der Widmungsfläche nicht möglich. Der östliche Teil ist nicht zur Bebauung vorgesehen, aber an der Stelle wo das neue Gebäude (Holzvergaseranlage zur Strom- und Wärmeproduktion Anm.) hinkommen soll befindet sich eine Sickermulde und diese muss an einem anderen Standort wieder errichtet werden. Dazu ist die Fläche östlich vorgesehen. Es ist vorgesehen dort eine längliche Sickermulde zu errichten.

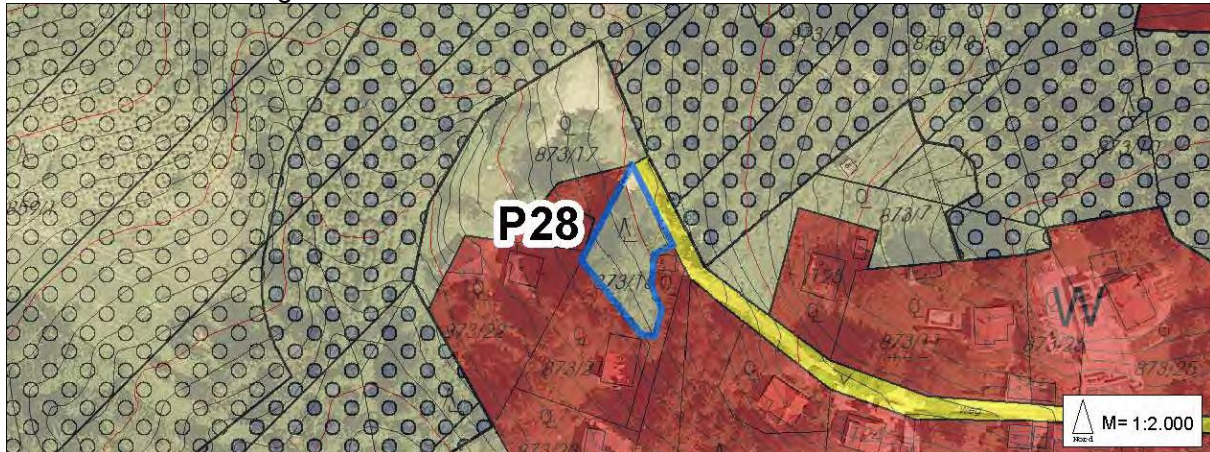
Der Radweg hat eine Breite von ca. 3 Metern und liegt direkt an der Grundstücksgrenze. Es ist vorgesehen neben dem Radweg einen ca. 0,6-0,8 m breiten Streifen zu belassen und direkt anschließend soll das Gebäude errichtet werden. Eine Widmung ist aber bis zur Grundstücksgrenze notwendig, da ansonsten 3 Meter Abstand zur Widmungsgrenze (Bauplatz) eingehalten werden müssten. Dass auch während der Bauarbeiten der Radweg benutzbar bleibt ist natürlich vorgesehen, auch eine dementsprechende Absicherung der Bauarbeiten. Ob nach der Fertigstellung ein Zaun errichtet wird, oder der Radweg direkt entlang der Gebäudemauer geführt wird, ist noch nicht festgelegt, auf alle Fälle kommt es aber zu keiner Einschränkung des Radbetriebes und zu einer Absicherung des Heizwerkbetriebes.

Ähnliches gilt auf der Südseite, auch dort soll die Bestockung, zumindest teilweise bleiben. Wenn die Widmung aber nur bis zur Bestockung reichen würde, müsste ein zusätzlicher Abstand von 3 Metern zur Bestockung eingehalten werden, und dies würde die Bebauung nicht ermöglichen.

F28 Mühlberger im Auholz:

Baulandwidmung aufgrund natürlicher Gegebenheiten (Ökologie) abgelehnt, da negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Zum nördlichen Wald wurde kein Schutzabstand berücksichtigt. Zum vorhandenen Baubestand ist die Grundlagenforschung noch zu ergänzen (Feststellung Baukonsens). Rechtliche Beurteilung der Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§36 Abs. 6 OÖ. ROG) im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch Aufsichtsbehörde.

Der im Norden des Gemeindegebietes ausgewiesene Erholungswald ist kein Erholungswald im Sinne des § 36 Forstgesetz 1975.



Seitens des Ortsplaners wurde folgende Stellungnahme zu diesem Sachverhalt abgegeben:

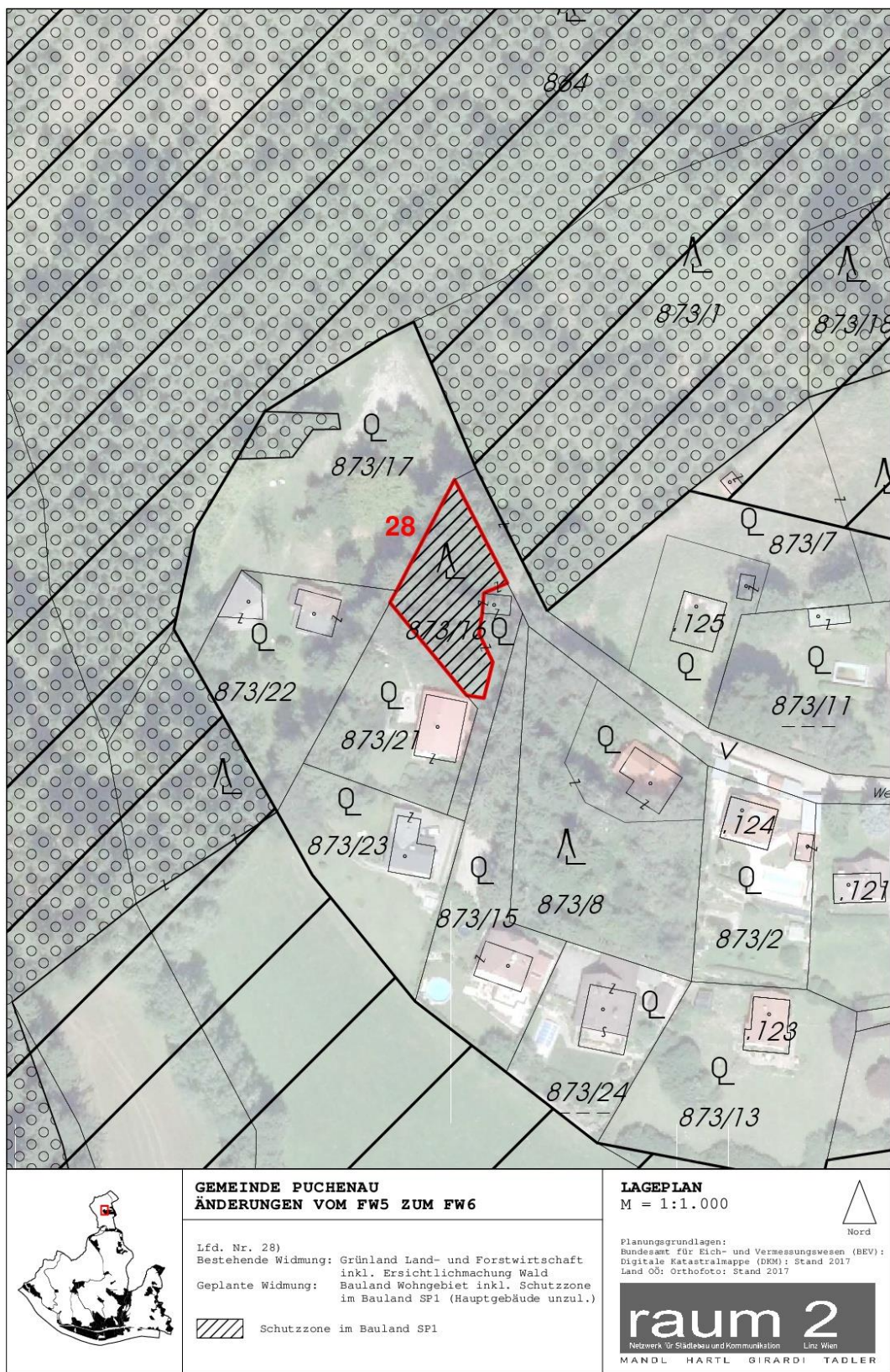
Beurteilung Büro DI Mandl:

Gem. Bescheid durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24.04.2018 wurde festgestellt, dass es sich bei dem Baubestand auf der ggst. Fläche um keine Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes handelt. Eine mögliche Fällung des Baubestandes obliegt also keiner Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft und kann demnach jederzeit erfolgen.

Der vorgebrachte Einwand durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, welcher im Zuge einer Baulandwidmung auf mögliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt hinweist, wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der ggst. Änderung lediglich um eine kleinräumige Baulandauffüllung im Ausmaß von ca. 543 m² handelt bzw. der gem. Abteilung Natur- und Landschaftsschutz ökologisch wertvolle Baubestand aus privatem Interesse jederzeit entfernt werden kann, wird aus raumplanungsfachlicher Sicht eine Umwidmung weiterhin befürwortet.

Da auf der Fläche ausschließlich die Errichtung von Nebengebäuden gewünscht ist, soll unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme durch die Abteilung Raumordnung die gesamte Fläche mit einer Schutzzone „Hauptgebäude unzulässig“ (SP1) überlagert werden.

Seitens des Ortsplaners wird daher empfohlen, auf die beantragte Widmung mit Überlagerung einer Schutzzone SP1 zu beharren. Dieser Empfehlung schließt sich auch die Verwaltung an.



Allgemeines:

Waldflächenkorrekturen sind gem. forstfachlichen Stellungnahmen durchzuführen.

Vorlage eines Differenzplanes (Übersicht der letztlich tatsächlich beschlossenen Änderungen gegenüber dem dzt. rechtswirksamen FLWP) in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

ÖEK textliche Festlegung:

Allgemeine Abstandsbestimmungen zu den Gewässern (10 Meter) sind gemäß Formulierungsvorschlag der Abteilung Wasserwirtschaft in das ÖEK zu übernehmen.

Umwidmungen ohne Stellungnahmen (als zustimmend angesehen):

4	Gruber	Widmungsergänzung für Garten-nutzung	Kapellenhöhe
5b	Mayerhofer	Abrundung Dorfgebiet	Kapellenhöhe 3a
9	Wimmer	Korrektur Wohngebiet gem. Vermessung	Höhenstraße/Schießstatt-straße
10	Eminovic	Widmungskorrektur gem. Nutzungsgrenze (Naturstand)	Klingberg (B127)
11	Grubmüller	Korrektur Funkanlage gem. Naturstand	Kainzenbergerstraße
14	Schöllhammer	Widmungsanpassung an Baubestand	Prof. A. Lutzweg
15	Stift Wilhering	Widmungskorrektur Skaterplatz	Wilheringerstraße
16	Stark	Widmungskorrektur MB auf M (aufgrund Wohnnutzung)	Weitenfeld (B127)
18	Stift Wilhering	Rückwidmung Verkehrsfläche (kein Weg mehr ersichtlich)	Im Schneiderhölzl/Am Sonnfeld
19	Gem. Puchenu	Ausweisung Parkplatz	Gartenstadtstraße
20	Gschwendtnr	Reduktion Wohngebiet bzw. Begrenzung Hauptbebauung	Windflachweg
21	Schwarz	Rücknahme Bauerwartungsland	Gatteredersiedlung
27	Gem. Puchenu	Widmungsanpassung (Verkehrsfläche Umkehr)	Am Sonnfeld

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 iVm. mit § 33 Oö. ROG 1994 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 25.02.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle bei den Einzeländerungen Ö1 und F1, F2, Ö13 und F13, F17, F20, Ö22, F28 die vorgeschlagenen Änderungen und die Einstellung der Einzeländerungen Ö3 und F3, F5c, Ö6 und F6, Ö12 und F12 beschließen.“

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen, mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss über Ö1 und F1: **19 Ja-Stimmen**
 4 Gegenstimmen (GRÜNE)
 1 Enthaltung (Kastner (ÖVP))

GR Scheuba erklärt sich für die Einzeländerung F 13 als befangen.

Beschluss über F2, Ö13, F13, F17, F20, Ö22, F28, Ö3, F3, F5c, Ö6, F6, Ö12, F12: **einstimmig angenommen**

7.	Nachträgliche FLWP Änderungen - Fassung von Einleitungsbeschlüssen; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

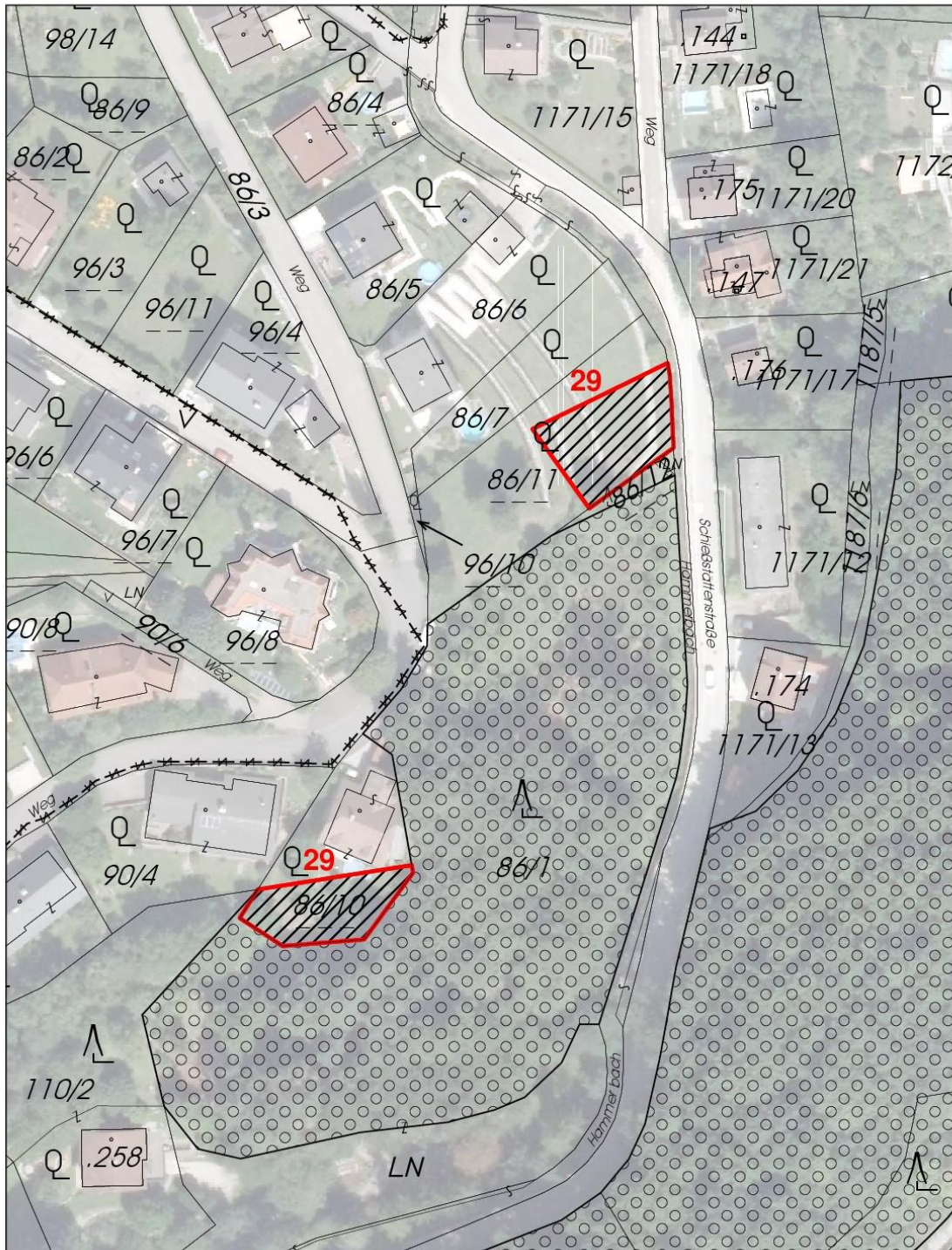
Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Aufgrund aktueller Entwicklungen sind noch zwei einzelne Flächenwidmungsplanänderungen notwendig geworden, welche in die Gesamtüberarbeitung des FLWP Nr. 6 mit einfließen sollen. Dazu ist die Fassung von entsprechenden Grundsatzbeschlüssen des GR nötig. Diese nachträglichen FLWP Änderungen sollen dann im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren beim Land OÖ gemeinsam mit den bereits beschlossenen Änderungen eingebracht werden. Dies deshalb, um die Gesamtüberarbeitung des FLWP nicht weiter zu verzögern.

Konkret handelt es sich dabei um folgende zwei Einzeländerungen:

a) Schießstatt - Verordnung Schutzzone im Bauland

Im Zuge des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wimmergründe“ wurde seitens der Abteilung Forst des Landes OÖ die ersatzweise Verordnung einer Schutzzone im Bauland (Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig) auf den Parzellen 86/10 und 86/11 gefordert. Bei einem gemeinsamen Ortsaugenschein am 29.01.2019 mit dem Forstsachverständigen DI Aschauer wurde diese Schutzzone auf der Parzelle 86/10 im gesamten südlichen Bereich, bzw. auf der Parzelle 86/11 in der Breite von 20m entlang der gewidmeten Waldflächen konkretisiert und ist im angefügten Lageplan ersichtlich. Lt. Forst besteht bei einer ersatzlosen Aufhebung des genannten Bebauungsplanes die Gefahr einer Verschlechterung der Anrainer der Waldparzellen durch eine mögliche Gefährdung durch umstürzende Bäume bzw. abstürzende Baumwipfel. Dieser Gefahr soll durch die Verordnung einer Schutzzone entgegengewirkt werden. Bei entsprechender Verordnung der genannten Schutzzone bestehen lt. Abt. Forst keine Bedenken gegen eine ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wimmergründe“.



GEMEINDE PUCHENAU **ÄNDERUNGEN VOM FW5 ZUM FW6**

Lfd. Nr. 29)
Bestehende Widmung: Bauland Wohngebiet
Geplante Widmung: Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone
im Bauland SP 7 (Gebäude unzul.)

 Schutzzone im Bauland SP7

LAGEPLAN **M = 1:1.000**

Planungsgrundlagen:
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV);
Digitale Katastralmappe (DKM); Stand 2017
Land OÖ; Orthofoto; Stand 2017

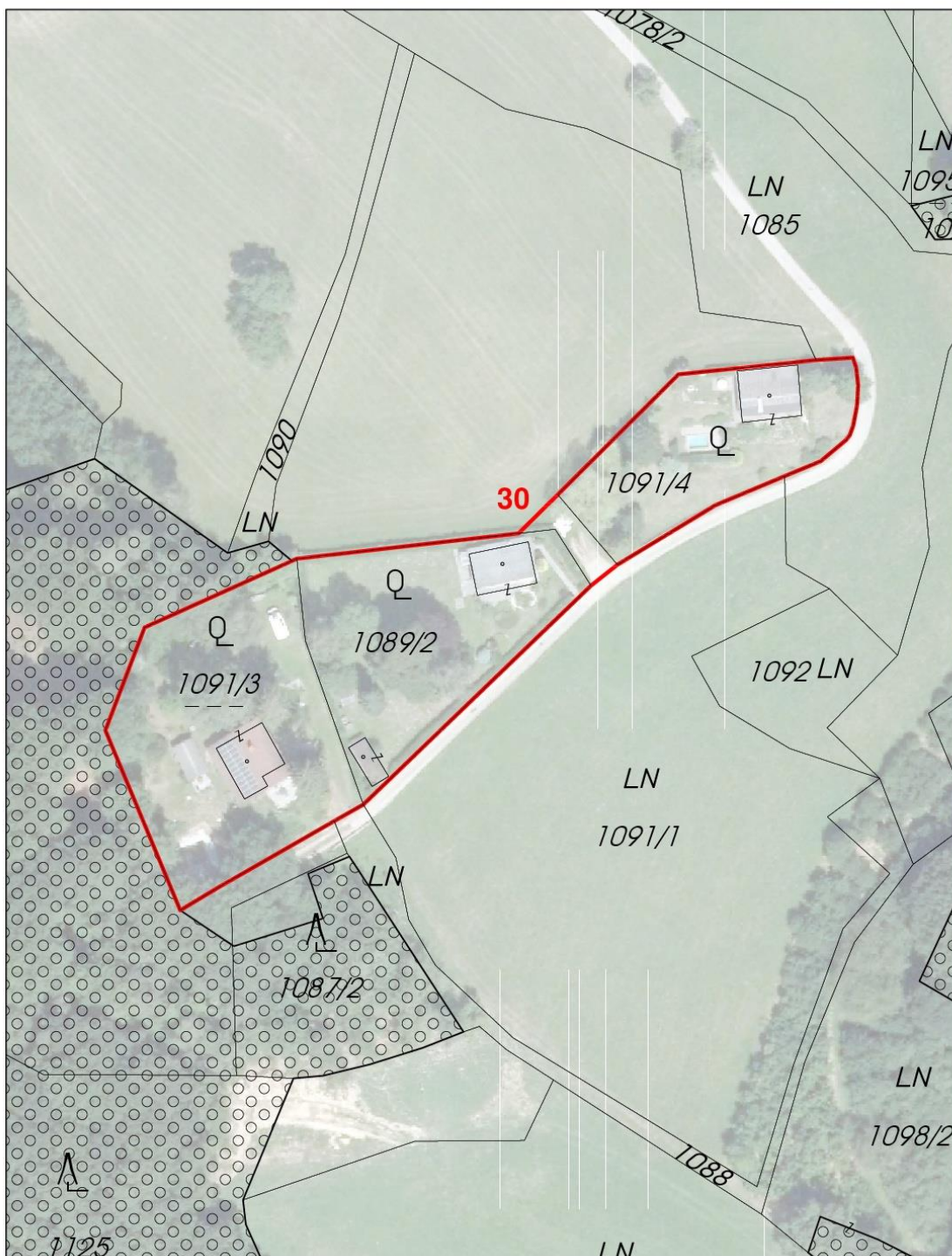
raum 2
Netzwerk für Städtebau und Kommunikation
Linz Wien
MANDL HARTL GIRARDI TADLER

b) Verordnung einer Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,1 für das Zweitwohnungsgebiet Edholzerweg

Aufgrund eines aktuellen Anlassfalls (die Raiffeisen Immobilien beabsichtigt lt. Telefonat mit der Bauabteilung die Errichtung von 6 Wohneinheiten auf der Parzelle 1091/4 Edholzerweg 4) haben wir akuten Handlungsbedarf, die Parzellen 1091/3 Edholzerweg 14, 1089/2 Edholzerweg 8, 1091/4 Edholzerweg 10 und Teil von 1091/1, welche alle derzeit als Bauland – WE gewidmet sind, mit einer Beschränkung der Wohnnutzfläche zu belegen. Dies ist aufgrund § 23 Abs. 2 OÖ. ROG für Gebiete für zeitweiligen Wohnbedarf zulässig (ebenso ist in diesen Gebieten auch eine dauerhafte Wohnnutzung zulässig Anm.).

Auf Parzelle 1091/3 Edholzerweg 14 besteht ein Gebäude für den dauernden Wohnbedarf, die bei den anderen Häusern sind tatsächlich Ferienhäuser.

Seitens des Ortsplaners DI Mandl wird vorgeschlagen, für diese Parzelle eine einheitliche Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,1 pro Parzelle zu verordnen. Eine mögliche Bebauungsdichte ist in der angefügten Skizze ersichtlich.



GEMEINDE PUCHENAU
ÄNDERUNGEN VOM FW5 ZUM FW6

Lfd. Nr. 30)
Bestehende Widmung: Bauland Zweitwohnungsgebiet
Geplante Widmung: Bauland Zweitwohnungsgebiet GFZ 0,1

LAGEPLAN
M = 1:1.000

Planungsgrundlagen:
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV):
Digitale Katastralmappe (DKM): Stand 2017
Land 00: Orthofoto: Stand 2017



Nord

raum 2

Netzwerk für Städtebau und Kommunikation | Linz Wien
MANDL HARTL GIRARDI TADLER

GEMEINDE PUCHENAU

BEBAUUNGSDICHTE

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

Stand: 18.02.2019



Bebauungsdichte (Geschoßflächenzahl)

GFZ = Gesamtgeschoßfläche der Hauptgebäude / Fläche des Bauplatzes

Als Gesamtgeschoßfläche der Hauptgebäude gelten:

- Summe der Bruttogeschoßfläche aller Geschoße, bei dem die Fußbodenoberkante allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt (EG+OG gem. OÖ BauTG 2013; einschließlich fünfseitig umschlossener Bereiche (z.B.: Loggien)).
- Die Bruttogeschoßfläche von Geschoßen, bei denen die Fußbodenoberkante nicht allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt, geht zu jenem Anteil in die Berechnung der GFZ ein, wie der Anteil der äußeren Begrenzungsflächen über den anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegt.
- Summe der Bruttogeschoßfläche von Dachgeschoßen (Übermauerung mehr als 1,2m), auch wenn die Flächen dzt. noch nicht ausgebaut sind.

Bei der Berechnung der Gesamtgeschoßfläche werden Balkone, Terrassen, Vordächer und ähnliche bauliche Anlagen nicht berücksichtigt.

DEFINITION

GRST.: 1091/3: 2.011m²

GFZ 0,1

Bruttogeschoßfläche: ~201m²

bei 1 Geschoß: ~201m² bebaute Fläche

bei 2 Geschoßen: ~100m² bebaute Fläche

GRST.: 1089/2: 1.653m²

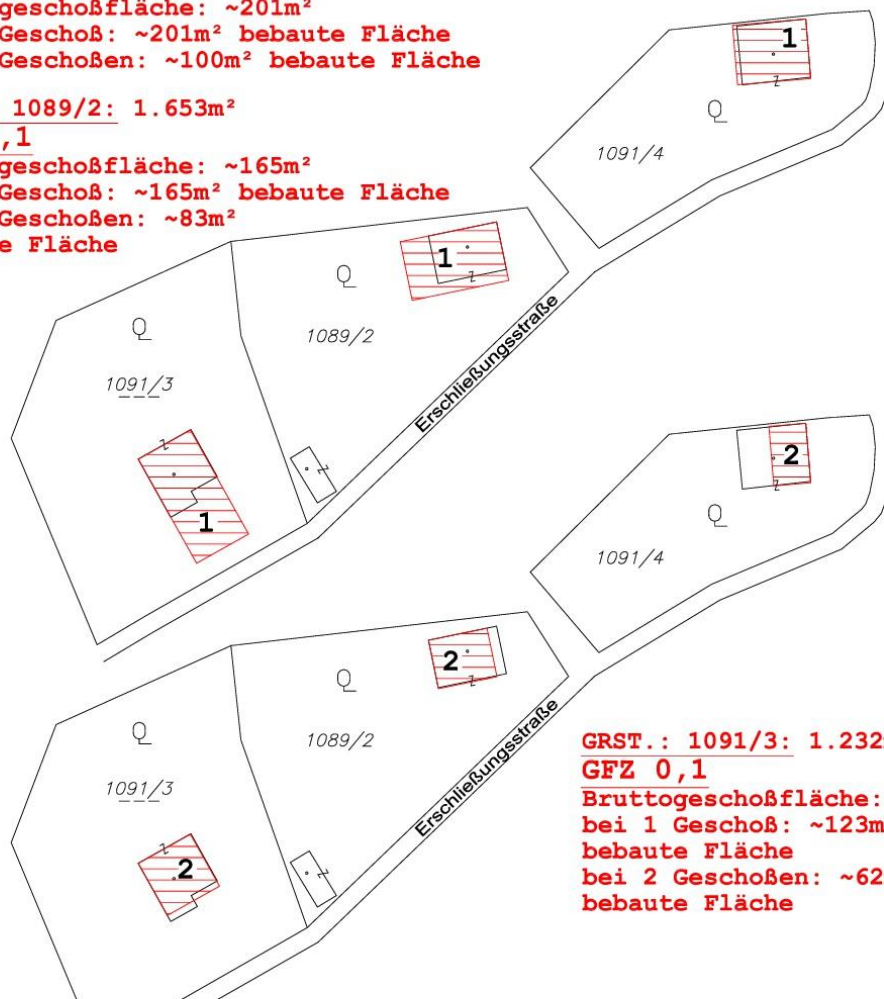
GFZ 0,1

Bruttogeschoßfläche: ~165m²

bei 1 Geschoß: ~165m² bebaute Fläche

bei 2 Geschoßen: ~83m²

bebaute Fläche



GRST.: 1091/3: 1.232m²

GFZ 0,1

Bruttogeschoßfläche: ~123m²

bei 1 Geschoß: ~123m²

bebaute Fläche

bei 2 Geschoßen: ~62m²

bebaute Fläche

„Gemäß § 43 Oö. GemO iVm § 36 Oö. ROG 1994 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die beiden Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Schießstatt - Verordnung Schutzzone im Bauland und

b) Verordnung einer Geschoßflächenzahl von 0,1 für das Zweitwohnungsgebiet Edholzerweg einleiten.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Im Holzgrund - Einleitungsbeschluss zur Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter: Schimböck

In der Stellungnahme vom 06.02.2019 schreibt die Abt. überörtliche Raumplanung für die Änderung Ö13 und F13 Im Holzgrund zwingend die Verordnung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vor. In diesem sollen zumindest folgende Punkte geregelt werden:

1. Die derzeitige verbaute Fläche und die vorhandene Baukubatur dürfen nicht vergrößert werden.
2. Die maximale Höhenentwicklung der neu geplanten Gebäude darf jene der Bestandsgebäude nicht übersteigen (Bestandsaufnahme erforderlich).
3. Die Bebauungsdichte (GFZ) ist mit maximal 0,5 festzusetzen, um künftig keine Verschlechterung der landschaftsräumlichen Wirkung des neu geplanten Bauensembles entstehen zu lassen.



Für die Kosten des Bebauungsplanes wurde bereits am 01.09.2017 mit den Grundbesitzern der Poeberg KG eine Planungskostenvereinbarung abgeschlossen.
Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes soll an unseren Ortsplaner DI Mandl vom Büro raum2 vergeben werden.

„Gemäß § 43 Oö. Gemo 1990 i.V.m. § 33 Oö. ROG 1994 stelle ich den Antrag der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 15.02.2019 die Verfahrenseinleitung einer Erlassung eines Bebauungsplanes für die Parzellen der Poeberg KG im Holzgrund beschließen. Weiters soll der Ortsplaner DI Mandl vom Büro raum2 in Linz den Auftrag für die Bebauungsplanerstellung erhalten“.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

**Beschluss: 23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung (Scheuba (ÖVP))**

9.	Aufsichtsbeschwerde Fr. Merscher gegen Bauvorhaben Ebner, Höhenstraße 27 - Enderledigung zur Kenntnis
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit Schreiben vom 09.11.2018 wurde von Fr. Merscher eine Aufsichtsbeschwerde wegen einer errichteten Mauer auf dem Nebengrundstück, Höhenstraße 27 von Fam. Ebner erhoben. In dieser Aufsichtsbeschwerde wurde vorgebracht, dass die Gemeinde Puchenau gegen eine konsenslose Mauer auf dem Nachbargrundstück von Frau Merscher nicht vorgeht.

Nach einer Stellungnahme durch die Gemeinde Puchenau wurde nunmehr mit 12.12.2018 die Aufsichtsbeschwerde mit folgender Begründung eingestellt:

*„ ... Da der Bürgermeister der Gemeinde Puchenau durch **Einleitung des Beseitigungsverfahrens** seiner **baubehördlichen Pflicht** nachgekommen ist, besteht für uns als Aufsichtsbehörde daher derzeit **kein weiterer Handlungsbedarf**. ...“*

Gem. Gemeindeordnungsnovelle sind ab 01.01.2019 sämtliche Aufsichtsbeschwerden dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Dazu folgende kurze Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts:

Seitens der Baubehörde wurde ein **Beseitigungsverfahren** gemäß § 49 Oö. BauO 1994 **eingeleitet**, da die angesprochene Mauer einerseits ohne Bauanzeige errichtet wurde und auch dem derzeit (noch) geltenden Bebauungsplan widerspricht.

Es wird jedoch auch auf das derzeit laufende Aufhebungsverfahren des betreffenden Bebauungsplans durch den Gemeinderat hingewiesen. Sollte der Bebauungsplan tatsächlich aufgehoben werden, dann würden für diese Mauer (samt dem offensichtlich geplanten Pooltechnikraum) die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Z. 5 iVm 49 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 gelten. Demnach dürfte eine als Einfriedung gestaltete Mauer eine Höhe von 2m (über dem natürlichen Gelände) haben und ein Pooltechnikraum (mit einer Traufenhöhe von maximal 3 m) dürfte unter gewissen Umständen direkt an der Grundgrenze errichtet werden.

Seitens Fam. Ebner ist geplant, nach Aufhebung des Bebauungsplans ein nachträgliches Baubewilligungsansuchen für den Pooltechnikraum (und angrenzender Einfriedung) einzubringen (was gemäß § 49 Oö. BauO 1994 rechtlich auch ausdrücklich zulässig ist). In diesem Fall wäre das Beseitigungsverfahren obsolet bzw. wäre ein allfällig bereits erlassender Beseitigungsauftrag nicht mehr vollstreckbar.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 iVm. mit § 102 Abs. 1 Ziff. 5 GemO. wird die Enderledigung dieser Aufsichtsbeschwerde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

10.	Freiwillige Feuerwehr Puchenau, Abschluss einer Nutzungsvereinbarung; Beratung und Beschlussfassung
------------	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Voraussichtlich im April des heurigen Jahres wird das Feuerwehrhaus von der FF-Puchenau bezogen. Da die Errichtung und Erhaltung eines Feuerwehrhauses Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist, wird dem Gemeinderat empfohlen nachstehende Nutzungsvereinbarung zu beschließen.

Angemerkt wird, dass diese Nutzungsvereinbarung mit dem Kommando der FF-Puchenau abgestimmt ist.

Nutzungsvereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau und der Freiwilligen Feuerwehr Puchenau.

I.

Die Gemeinde Puchenau hat in Puchenau, Wilheringerstraße 14 auf dem Grundstück 1238/11, EZ 1657 KG, Puchenau, ein Multifunktionsgebäude für Feuerwehr, Musik und Polizeiinspektion errichtet. Gemäß beiliegendem Plan wurden der Freiwilligen Feuerwehr Puchenau die dort gesondert gekennzeichneten Räumlichkeiten zugeordnet.

II.

Die Übernahme des Feuerwehrhauses durch die Freiwillige Feuerwehr Puchenau wird mit 01.04.2019 vereinbart.

III.

Die Errichtung und Erhaltung eines Feuerwehrhauses ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne des § 40 Abs. 2 Zif. 9 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F, des § 5 des OÖ Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes i.d.g.F. und § 5 des OÖ Feuerwehrgesetzes i.d.g.F zu erfüllen hat.

IV.

Eine Vermietung oder unentgeltliche Weitergabe des Vertragsobjektes oder von Teilen desselben ist untersagt. Die Abhaltung von Fremdveranstaltungen ist an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

V.

Die Freiwillige Feuerwehr hat beabsichtigte Arbeiten (Veränderungen, Verbesserungen, Ein- und Umbauten im Vertragsgegenstand) schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten (Gestaltungsvorschlag) rechtzeitig anzuzeigen. Für die Durchführung der Arbeiten ist jeweils die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

VI.

Die Freiwillige Feuerwehr Puchenau verpflichtet sich, die Reinigung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes in Eigenregie unter Beachtung von Sauberkeit und Ordnung vorzunehmen. Hierzu zählen auch kleinere Reparaturarbeiten sowie Maler- und Anstreicherarbeiten, wobei die Materialkosten von der Gemeinde übernommen werden.

VII.

Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der allgemein bekannten Energiesparmaßnahmen und ressourcenschonenden Nutzung im Gebäudebestand.

VIII.

Schäden, die über das normale Maß hinausgehen, sind der Gemeinde ohne jeden Verzug zu melden.

IX.

Die Freiwillige Feuerwehr Puchenau verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nach wirtschaftlichen und sparsamsten Gesichtspunkten zu verwalten und in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten.

X

Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand jederzeit zu betreten.

XI.

Diese Nutzungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt und jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

XII.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2019 beschlossen und gleichzeitig tritt die Benützungsvereinbarung vom 18.11.1987 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Freiwillige Feuerwehr Puchenau:

(Gerald Schimböck)

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die oben genannte Nutzungsvereinbarung beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11.	Musikverein Puchenau, Abschluss einer Nutzungsvereinbarung; Beratung und Beschlussfassung
------------	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Anfang April des heurigen Jahres wird der Musikverein Puchenau die neuen Räumlichkeiten im Multifunktionsgebäude beziehen. Für die alte Unterkunft in der Golfplatzstraße wurde im Jahr 1987 ein Mietvertrag mit dem Musikverein abgeschlossen. Damit konnte einerseits bei den Baukosten die Vorsteuer geltend gemacht werden und in weiterer Folge wurde für die Mieteinnahmen Umsatzsteuer bezahlt.

Eine derartige Regelung ist seit 1.9.2012 aufgrund der Änderung des Stabilitätsgesetzes 2012 nicht mehr möglich.

Deshalb wird empfohlen nachstehende Nutzungsvereinbarung mit dem Musikverein Puchenau abzuschließen.

Angemerkt wird, dass diese Nutzungsvereinbarung mit der Obfrau des Musikvereins abgestimmt wurde.

Nutzungsvereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau und dem Musikverein Puchenau.

I.

Die Gemeinde Puchenau hat in Puchenau, Wilheringerstraße 14 auf dem Grundstück 1238/11, EZ 1657, KG Puchenau, ein Multifunktionsgebäude für Feuerwehr, Musik und Polizeiinspektion errichtet. Gemäß beiliegendem Plan wurden dem Musikverein Puchenau die dort gesondert gekennzeichneten Räumlichkeiten zugeordnet.

II.

Die Übernahme der Räumlichkeiten durch den Musikverein Puchenau wird mit 01.04.2019 vereinbart.

III.

Eine Vermietung oder unentgeltliche Weitergabe des Vertragsobjektes oder von Teilen desselben ist untersagt. Die Abhaltung von Fremdveranstaltungen ist an die Zustimmung der Gemeinde gebunden.

IV.

Der Musikverein Puchenau hat beabsichtigte Arbeiten (Veränderungen, Verbesserungen, Ein- und Umbauten im Vertragsgegenstand) schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten (Gestaltungsvorschlag) rechtzeitig anzuzeigen. Für die Durchführung der Arbeiten ist jeweils die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

V.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Musikvereines als wichtiger Kulturträger in unserer Gemeinde hat der Musikverein keinen Anteil an Betriebs-, Beheizungs- und Beleuchtungskosten zu tragen. Lediglich die Reinigung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes ist in Eigenregie unter Beachtung von Sauberkeit und Ordnung vorzunehmen. Hierzu zählen auch kleinere Reparaturarbeiten sowie Maler- und Anstreicherarbeiten, wobei die Materialkosten von der Gemeinde übernommen werden.

VI.

Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der allgemein bekannten Energiesparmaßnahmen und ressourcenschonenden Nutzung im Gebäudebestand.

VII.

Schäden, die über das normale Maß hinausgehen, sind der Gemeinde ohne jeden Verzug zu melden.

VIII.

Der Musikverein Puchenau verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand nach wirtschaftlichen und sparsamsten Gesichtspunkten zu verwalten und in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten.

IX.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand jederzeit zu betreten.

X.

Diese Nutzungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt und jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

XI.

Diese Nutzungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2019 beschlossen. Gleichzeitig wird einvernehmlich vereinbart, dass der am 3.12.1987 abgeschlossene Mietvertrag mit 31. März 2019 als aufgelöst angesehen wird.

Der Bürgermeister:

Musikverein Puchenau:

(Gerald Schimböck)

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die oben angeführte Nutzungsvereinbarung beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12.	Allfälliges
------------	--------------------

- Der Bürgermeister lädt zur Eröffnung des Multifunktionszentrums am 19.5.2019 ab 10 Uhr herzlich ein.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenu, am

Der Bürgermeister:

Gerald Schimböck, MAS

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

